Stadt Landau in der Pfalz

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Synopse vom Oktober 2020 zum Entwurf vom Januar 2020

(Beteiligung vom 10. März 2020 bis 29. Mai 2020)

Von nachfolgend aufgeführten Behörden/Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ein:

- Nr. 1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Nr. 2 Brand- und Katastrophenschutz, Landau
- Nr. 3 Breitband-Kompetenzzentrum, Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
- Nr. 4 Deutsche Telekom Technik GmbH, Kaiserslautern
- Nr. 5 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Speyer (Landesarchäologie)
- Nr. 6 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Koblenz (Erdgeschichte)
- Nr. 7 Deutscher Wetterdienst, Offenbach
- Nr. 8 Vodafone Kabel, Stuttgart
- Nr. 9 Ordnungsamt, Kampfmittel, Stadtverwaltung Landau
- Nr. 10 Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau
- Nr. 11 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Mainz
- Nr. 12 Wintershall, Barnstorf
- Nr. 13 Landesbetrieb Mobilität Speyer und Dahn
- Nr. 14 Deutsche Bahn AG, Frankfurt am Main
- Nr. 15 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Neustadt
- Nr. 16 Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb, Landau
- Nr. 17 Kommunale Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung, Geschäftsstelle Landau
- Nr. 18 Creos Deutschland GmbH, Homburg
- Nr. 20 Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, Stadtverwaltung Landau
- Nr. 21 Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen
- Nr. 22 Verbandsgemeinde Landau-Land, Landau
- Nr. 23 SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Von nachfolgend aufgeführten Behörden/Trägern öffentlicher Belange <u>war keine Stellungnahme</u> <u>erforderlich bzw. gingen keine Bedenken</u> ein:

- ADD, Schulaufsicht
- Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Landau
- Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim
- Stadtverwaltung Neustadt
- Kreisverwaltungen: Südliche Weinstraße Landau, Südwestpfalz, Pirmasens, Bad Dürkheim
- Verbandsgemeinden: Herxheim und Offenbach
- Stadtverwaltung Landau: Untere Bauaufsichtsbehörde und Amt für Schulen, Kultur und Sport

Von nachfolgend aufgeführten Behörden/Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Mainz
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Düsseldorf
- Wehrverwaltung, Bonn
- Bundeseisenbahnvermögen, Karlsruhe;
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz: Koblenz und Montabaur
- Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
- SGD Süd Gewerbeaufsicht, Neustadt
- DB Netz AG; Neustadt
- CSG GmbH, Stuttgart
- Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen
- Corpus Sireo Asset Management GmbH, Stuttgart
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz, Neustadt
- Landau: Finanzamt, Energie Südwest Netz GmbH, Polizei, Vermessungs- und Katasteramt,
 Veterinäramt, Forstverwaltung, Agentur für Arbeit,
- Handwerkskammer der Pfalz, Kaiserslautern
- Sonderabfallmanagement-Gesellschaft (SAM), Mainz
- Exorka GmbH, Grünwald/Geiselgasteig, Fa. Palatina GeoCon GmbH & Co. KG, Fa. Hermann von Rautenkranz, Celle
- Zweckverband Schienenpersonennahverkehr, Kaiserslautern; Palatina Bus GmbH
- Jüdische Kultusgemeinde Speyer; Kath./Prot. Kirchengemeinden sowie Zeugen Jehovas, Landau
- Verbandsgemeinden: Annweiler, Bad Bergzabern, Bellheim, Edenkoben, Hauenstein, Kandel, Lambrecht
- Stadtverwaltung Germersheim

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 220 53123 Bonn	Stellungnahme vom 6.03.2020; Az.: 45-60-00 /K-IV-278-20 Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	gungsentscheidung ist nicht erforderlich.	/	Kenntnisnahme
2	Stadtverwaltung Landau Brand- und Katastrophenschutz Feuerwehr	sieht die Feuerwehrverordnung (FwVO) des Landes Rheinland-Pfalz in den Gemeinden eine Einsatzgrundzeit von 8 Minuten sowie zu in dieser Zeit einzutreffende Fahrzeuge und Personal der Feuerwehr vor. Die Einsatzgrundzeit definiert sich zwischen der Alarmierung der Feuerwehr und dem Einleiten wirksamer Hilfe an jedem Ort ihrer Zuständigkeit.	Der Flächennutzungsplan regelt die Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet. Aus der Feuerwehr verordnung sowie aus dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz ergeben sich keine Regelungsanforderungen an den vorbereitenden Bauleitplan. Die Anbindung (geplanter) Baugebiete erfolgt durch Straßen, deren Befahrbarkeit durch Lösch- und Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist. Somit wird auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dem Brandschutz ausreichend Rechnung getragen. Die detaillierte, innere Erschließung einzelner Gebäude/Anlagen in einem (geplanten) Baugebiet ist Bestandteil der verbindlichen Bauleitplanung.	-	An der Planung wird festgehalten.

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Darüber hinaus gilt, zur Sicherstellung des Grundschutzes ist eine ausreichende Löschwasserversorgung aus dem örtlichen Trinkwassernetz sicher zu stellen.		/	Kenntnisnahme
		Die Wassermengen richten sich hierbei nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die den örtlichen Verhältnissen, je nach Bebauung in entsprechender Weise zur Brandbekämpfung zur Verfügung stehen müssen. Die erforderlichen Wassermengen sind in einem Bebauungsgebiet von jedem Punkt aus, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen.			
		Zur Löschwasserentnahme aus dem Trinkwassernetz dienen Hydranten. Deren Ausführung ist im DVGW Arbeitsblatt W 331/I-VII, den Hydrantenrichtlinien, geregelt. Dem Einbau von Überflurhydranten gem. DIN EN 14384 ist dabei nach Möglichkeit der Vorzug zu geben. Sie sind so aufzustellen, dass die Gefahr der Beschädigung durch Fahrzeuge nicht besteht. Die Lage von Unterflurhydranten (DIN EN14339) ist durch Hinweisschilder gern. DIN 4066 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.	Kenntnisnahme. Die Anforderungen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans.	/	Kenntnisnahme
		Der Abstand zwischen den Hydranten ist mit höchstens 80- 100 m festzulegen.	Kenntnisnahme. Die Anforderungen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans.	/	Kenntnisnahme
		Die Hausnummern sind so zu gestalten, dass sich ihre Abfolge logisch ergibt und von anrückenden Rettungs- kräften nachvollzogen werden kann. Die Hausnummern sind bereits während der Bauphase zu vergeben und an den Gebäuden anzubringen	Kenntnisnahme. Die Anforderungen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans.	/	Kenntnisnahme
		Grundstücken (Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen und		/	Kenntnisnahme
		Zwischen notwendigen Aufstellflächen für die Feuerwehr und den Gebäuden dürfen sich keine Hindernisse befinden (z. B. Bäume)	Kenntnisnahme. Die Anforderungen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans, sondern die	/	Kenntnisnahme

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
			Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie der konkreten Umsetzung eines Bauvorhabens.		
3	Breitband- Kompetenzzentrum Ministerium des Innern und für Sport Schillerplatz 3-5 55116 Mainz	Stellungnahme vom 13.03.2020 Durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der Stadt Landau in der Pfalz werden primär keine Belange von unserer Seite berührt. Inwieweit ggf Leerrohre für eine FFB Breitbandinfrastruktur bereits bei der Erstellung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt werden sollte, bitte ggf mit den Netzbetreibern in dieser Region bzw. im Rahmen des DigiNetz Gesetzes prüfen. Ggf muss die Kommune selbst für eine solche Infrastruktur Sorge tragen.	nutzungsplans.	/	Kenntnisnahme
4	Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest, PTI 11 Pirmasenser Str. 65 67655 Kaiserlautern	Stellungnahme vom 11.03.2020; Az.: 128-20/NWKL/AS Wir werden zu gegebener Zeit noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.		1	Kenntnisnahme
5	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer	Stellungnahme vom 25.03.2020; Az.: E2018/1307 dh Die Kartierung der archäologischen Verdachtsflächen entspricht nicht mehr dem derzeitigen Stand der Kenntnis. Wir bitten Sie deshalb die aktuelle Kartierung zu übernehmen (s. Übermittlung einer digitalen Fundstellenkartierung per gesonderter Mail). Es ist weiterhin zu beachten, dass nur ein geringer Teil der tatsächlichen im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt ist.	"Übersicht der Kulturdenkmäler, baulichen Gesamtanlagen und Denkmalzonen (gem. der Denkmalliste der Generaldirektion Kulturelles Erbe)" integriert werden.	+	Die Themenkarte Nr. 14 wird aktualisiert und der aktuelle Kenntnisstand über die archäologischen Verdachtsflächen integriert.
		Denkmalschutzbehörde der Stadt Landau und der Direktion Landesarchäologie Speyer über die im bisherigen FNP der Stadt Landau verzeichneten Grabungsschutzgebiete statt. Wir ersuchen Sie daher, die bisher gültigen Grabungs- schutzgebiete nicht in den neuen FNP zu übernehmen,	keine per Rechtsverordnung festgesetzten Grabungsschutzgebiete gem. § 22 Denkmalschutzgesetz. Eine nachrichtliche Übernahme in den Flächennutzungsplan erfolgt in der Regel erst bei Vorliegen einer Rechtsverordnung zum jeweiligen Grabungsschutzgebiet. Eine nachrichtliche Übernahme soll nur von solchen Planungen und Nutzungsregelungen erfolgen, die bereits	-	An der Planung wird festgehalten.

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		im Flächennutzungsplan berücksichtigt werden sollen. In	Themenkarte 14 integriert (s. o.). Die in Aufstellung befindliche Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes "Festungsanlagen" wurde aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrensstadiums und der hohen Bedeutung der		
		Eintragungen archäologischer Bereiche zunächst einmal ein Planungshemmnis darstellen. Vor einer eventuellen Über-	entstehen können, die dann vom Planungsträger zu tragen sind, sollte in der Begründung Kapitel 15.2 zum	+	Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.
		Wir machen außerdem darauf aufmerksam, dass Ausgleichsflächen und archäologische Bereiche sich durchaus decken können und sollten, sofern in den Ausgleichsflächen keine Eingriffe in den Boden (Regenrückhaltebecken, Feuchtbiotope) vorgesehen sind. Absprache ist auch in einem solchen Fall dringend erforderlich.		+	Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.
		Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landes- archäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.			
		Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.			
		Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmälern in Mainz und der Direktion			

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich. Plan der Verdachtsflächenkartierung siehe 5. 67			
6	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Erdgeschichte Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz	Vororte (Gemarkungen Godramstein, Arzheim,	_		Kenntnisnahme
		prinzipiell gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes	Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie der konkreten Umsetzung eines Bauvorhabens.		Kenntnisnahme
7	Deutscher Wetterdienst Postfach 10 04 65 63004 Offenbach	Stellungnahme vom 7.04.2020; Az.: PB24A/18.01.02/134-2020 Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Sofern Sie für Vorhaben in ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informierern.		/	Kenntnisnahme

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
8	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Ingersheimer Str. 20 70499 Stuttgart	Stellungnahme vom 23.04.2020 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone Kabelschutzanweisung Vodafone Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland		/	Kenntnisnahme
9	Stadtverwaltung Landau Ordnungsamt (Abt. 321) Kampfmittelstelle	das gesamte Stadtgebiet in einer umfassenden Weise nicht möglich. Diesbezüglich verweisen wir auf die im Geoportal		1	Kenntnisnahme
10	LBB-Niederlassung Landau Untertorplatz 1 76829 Landau	Stellungnahme vom 28.04.2020; Az.: 500204010 Als Träger öffentlicher Belange für Bauten von Bund und Land sind wir mit zahlreichen Liegenschaften im Einzugsgebiet des Flächennutzungsplans der Stadt Landau betroffen. Universität Landau Im Rahmen einer von der Stadt Landau angeregten Untersuchung zur weiteren Entwicklung der Universität sind folgende Überlegungen zum Campus der Universität im Fort und der derzeitigen Anmietungen angestellt worden:			

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Analyse der vorhandenen Standortverteilung einschließlich der Anmietungen Bewertung der Möglichkeiten einer sinnvollen Zusammenführung und Entwicklung der Standorte, im Hinblick auf die Stadtentwicklung und aktuelle Problemstellungen wie Verkehr und Umwelt Untersuchung der hochschuleigenen Standortpotentiale und des von der Stadt ins Gespräch gebrachten Standorts "Alter Messplatz" In einem weiteren Schritt sollen diese Standorte bauplanungsrechtlich abgesichert werden. Von Festlegungen bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2030 sind folgende Einrichtungen und Flächen betroffen: Fortgelände Sondergebiet (Denkmalzone) Baufeld West Baurecht Parkplatz Sondergebiet (Denkmalzone) Im Laufe ihrer Entwicklung hat sich die Universität in Landau von ursprünglich 900 Studierenden im Jahr 1969/1970 auf heute über 8.000 Studierende vergrößert. Dem gegenüber steht eine unveränderte Erschließungssituation, die der eingetretenen Expansion nicht mehr gerecht wird. Auch die bauliche Nutzung des Umfeldes hat diesem Wachstum nicht Rechnung getragen, sodass hier eine Einschnürung der weiteren Entwicklung entstanden ist. Aufgabe des Flächennutzungsplanes ist es, diese Situation zu bereinigen und so die Entwicklung perspektivisch und zielorientiert zu ermöglichen. Erschließung einschl. ÖPNV / Barrierefreiheit Die Gebäudeebene des Campus ist komplett barrierefrei erschlossen.	Kenntnisnahme. ÖPNV-Netzplanungen sind nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern	/	Kenntnisnahme
		Haltepunkt am nördlichen Ende des Messplatzes herangeführt werden. Ein weiterer Haltepunkt kann den Campus der Universität von Norden von der Seite der			

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Klinikums und der Altenpflegeeinrichtung Bethesta sollten barrierefrei durch das Nussdorfer Tor in den Fortbereich gestaltet werden Die Verbindung dient auch der auf dem Campus liegenden KITA. Der Westbahnhof sollte als zum Campus der Universität nächstgelegener Bahnhaltepunkt in seiner Bedeutung funktional und gestalterisch berücksichtigt werden und in das innerstädtische ÖPNV-Netz eingebunden werden.			
		Kindertagesstätte auf dem Fortgelände: Sondergebiet Universität und Denkmalzone Da die Kindertagesstätte auf dem Universitätsgelände auch den städtischen Bedarf an Betreuungsplätzen deckt, sollte diese mit dem entsprechenden Symbol im Flächennutzungsplan eingetragen werden.	Die Kindertagesstätte sollte in der Planzeichnung mit dem Symbol "sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" dargestellt werden.		Die Kindertages- stätte wird in der Planzeichnung dargestellt.
		Landesbesitz und nicht öffentlich gewidmet, wird aber von der Konrad Adenauer Realschule plus als Erschließung genutzt, Die Erschließung für Anfahrt und Parken für die Konrad Adenauer Realschule plus ist im Bereich des Alten	Erschließungs- und Grundstückssituation ist nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung. Der Flächennutzungsplan stellt lediglich die örtlichen und überörtlichen Hauptverkehrszüge dar. Die Bauflächen werden so zueinander angeordnet, dass ein Anschluss an die Hauptverkehrszüge möglich wird. Die interne verkehrliche Baugebietserschließung ist Bestandteil der		Kenntnisnahme
		der "Konrad Adenauer Realschule plus". Perspektivisch sollte eine Arrondierung des Universitätscampus durch diese Liegenschaft angestrebt werden, deren Raumstruktur gut zum Seminarbetrieb der Universität passt.	Schulentwicklungsplan 2018 der Stadt Landau sieht keinen Handlungsbedarf im Sinne einer baulichen Maßnahme oder einer Verlagerung des Standortes. Gemäß Prognose der		An der Planung wird festgehalten.
		näher an die Stadt herangeführt werden. Hierzu wurde untersucht, ob die bestehende Süwegahalle, die als Fläche für Gemeinbedarf auf dem Alten Messplatz gesichert ist,	Die Hinweise sollten in den FNP integriert werden. Aus städtebaulicher Sicht wird die Ansiedlung universitärer Einrichtungen im Bereich der Kernstadt generell und in diesem Fall im Bereich des alten Messplatzes begrüßt. Um das Vorhaben auf vorbereitender Planungsebene zu		Der nördliche Teil des Mess- platzes wird als Gemeinbedarfs- fläche mit der

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		ersetzt werden könnte. Aus diesem Grund wäre im bisherigen Flächennutzungsplan hier eingetragene Fläche für Gemeinbedarf beizubehalten.	sichern, sollte der nördliche Teil des Messplatzes im Bereich der Süwega-Halle als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Schule/Hochschule" dargestellt werden.		Zweckbestim- mung "Schule/Hochsch ule" dargestellt.
		Sportnutzung des Südpfalzstadions: Grünfläche, Sportplatz Die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten auf dem Campus der Universität werden durch die dort befindlichen Sportfelder eingeschränkt. Hier sollte eine Verlagerung der Übungen des Fachbereichs Sport in das Südpfalzstadion in Betracht gezogen werden.	Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans.	/	Kenntnisnahme
		Universität befindet sich eine Einrichtung des landesweiten	Hinsichtlich einer Veröffentlichung von Richtfunkstrecken in Flächennutzungsplänen ist zu beachten, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist und nur eine mögliche Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt. Grundsätzlich soll die Bundesnetzagentur bei konkreten Bauvorhaben mit Höhen über 20 m (z. B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohe Gebäude, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 qm, beteiligt werden. Dieser Hinweis sollte in der Begründung 2. Teil-Planung Kapitel 8.6 ergänzt werden.		Kenntnisnahme. Die Begründung 2. Teil – Planung, Kapitel 8.6 wird um die Hinweise zur Beteiligung der Bundesnetz- agentur ergänzt.
		Rote Kaserne, Marktstraße: Mischgebiet Der Standort Rote Kaserne in der Marktstraße befindet sich im Landesbesitz und ist längerfristig gesichert. Er müsste dementsprechend als Standort der Universität gekenn- zeichnet werden.	Nutzung der Universität am Standort gesichert. Eine Sonderbaufläche bzw. gesonderte Kennzeichnung des Standortes erfolgt grundsätzlich nur bei Vorliegen eines		An der Planung wird festgehalten.
		Campusgelände der Universität kann die Eintragung "Universität" für sonstige momentan angemietete	besonderen städtebaulichen Gewichts des Standortes. An der Planung sollte festgehalten werden. In der	-	An der Planung wird festgehalten.

FD. NR.	BEHÖRDE			UND TRÄGER ÖFFENT- STELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Weitere betroffen	e Liegenscha	often	1		
		Standort	Eintra- gung in Entwurf FNP	Bemerkungen			
		Polizei Westring	МІ	Keine (Eintragung ermöglicht Umnutzung nach Umzug Polizei in Paul-von Denis- Straße)			
		Polizei Paul-von-Denis- Straße	GE	Hier wird zusätzlich eine Eintragung als Fläche für "Gemeinbedarf, öffentliche Verwaltung" angeregt.	An der Planung sollte festgehalten werden. Der Bebauungsplan C 25 setzt am Standort der Polizeiwache ein Gewerbegebiet fest. In Gewerbegebieten sind Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig. Der Standort ist somit planungsrechtlich gesichert. Ein besonderes städtebauliches		An der Planung wird festgehalten.
		Staatsanwalt- schaft, geplan- te Erweiterung Ecke Weiß- quartierstraße/ Reiterstraße	MI	Keine (Nutzung durch Gericht/ Staatsanwaltschaft möglich)	Gewicht, das eine Darstellung als Sonderbaufläche begründen würde liegt nicht vor.		
		Landesunter- suchungsamt (LUA), Godramsteiner Straße	Fläche für Gemein bedarf	Die Liegenschaft des LUA soll mittelfristig aufgelöst und veräußert werden. Hierzu wäre eine Kennzeichnung als Mischgebiet wünschenswert.	An der Planung sollte festgehalten werden. Der Standort des LUA in der Godramsteiner Straße ist eingebettet in ein bedeutendes Gemeinbedarfsareal mit Pflegeeinrichtungen und Anlagen der medizinischen Versorgung, die eine überörtliche Versorgungsfunktion wahrnehmen. Langfristig soll der gesamte Bereich für diese oder ergänzende Gemeinbedarfszwecke gesichert und gestärkt werden. Die		An der Planung wird festgehalten.
		LBB, Untertorplatz	MI, Sanierun gsgebiet	keine	Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche wird dieser Zielsetzung gerecht. Die Notwendigkeit einer Darstellung als gemischte Baufläche zur Eröffnung weiterer Nutzungsperspektiven wird nicht gesehen.		
		von uns erkennbar	r, nicht betro rücksichtigur	er Niederlassung sind, soweit offen. ng unserer Anmerkungen im			

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
11	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Schillerstraße 44 55116 Mainz	im FNP eingezeichneten Denkmalzone. Mithilfe der mir vorliegenden Informationen kann ich diesen nicht	Kenntnisnahme. Der Verlauf der Denkmalzone in der Planzeichnung richtet sich nach dem Geltungsbereich gemäß der in Aufstellung befindlichen Rechtsverordnung. Es wird explizit nicht der Verlauf der Festungsanlage in die Planzeichnung des FNP 2030 übernommen, sondern der Geltungsbereich der weiter gefasst wird und so einen umfassenden Schutz gewährleistet und dem Hinweischarakter des Flächennutzungsplans gerecht wird. Die Denkmalzone ist sowohl nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen, als auch in der Themenkarte 14 verzeichnet.		Kenntnisnahme

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Wir empfehlen daher, einen expliziten Verweis auf die Möglichkeit von Westwall-Anlagen im Stadtgebiet			
		Direktion Landesdenkmalpflege zu beteiligen.			

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Die zu betrachtende Fläche liegt in einem ehemaligen Kampfgebiet sowie in der Kernzone des Westwalls, daher ist bei baulichen Maßnahmen auf ober- sowie untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände unbedingt zu achten. Bei Auffindung ist die Direktion Landesdenkmalpflege unmittelbar zu beteiligen. Falls vor Beginn einer Maßnahme die präventive Absuche von Kampfmitteln durch eine Fachfirma erfolgen sollte, ist diese ggf. durch einen Vertreter der Denkmalfachbehörde zu begleiten." Allen Beteiligten wäre geholfen, wenn diese Hinweise zukünftig in die Bauleitplanung mit einfließen würde. Dies wäre auch für den "Flächennutzungsplan 2030" wünschenswert. Sollte der o.g. Passus nachgetragen werden, ist u.E. keine erneute Offenlage notwendig, da es sich um eine rein redaktionelle Änderung handeln würde.	Die Hinweise sollten in die Begründung mit Umweltbericht, Teil II Kapitel 15 aufgenommen werden.	+	Die Begründung, Teil II Kapitel 15.2 wird um die Hinweise zum Flächendenkmal ergänzt.
12	Wintershall Dea Deutschland GmbH Rechterner Str. 2 49406 Barnstorf			+	Die Sondenplätze werden in der Planzeichnung aktualisiert.
		LeitungenZuständiger BetriebDiv. Leitungen und KabelBetrieb SüdAnlagen/BohrungenZuständiger BetriebDiv. Anlagen und BohrungenBetrieb SüdDie Lage der betroffenen Anlagen können den beiliegenden Planauszügen entnommen werden.	Kenntnisnahme. Die unterirdischen Leitungen (Flutwasserleitungen und Nassölleitungen) stellen keine Hauptversorgungsleitungen dar. Zu den im FNP dargestellten Anlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB gehören die Anlagen und Hauptversorgungsleitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser dienen. Die Versorgung mit diesen Gütern ist als Teil der allgemeinen Daseinsvorsorge eine öffentliche Aufgabe. Die	/	Kenntnisnahme

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		unverbindlichen Vorinformation für Planungszwecke dienen. Sie entbinden bei Durchführung der Baumaß-			
		Von dem Vorhaben sind die Sicherheitsbereiche der folgenden Bohrungen betroffen:			
		 Div. Ölbohrungen/Hilfsbohrungen Innerer Sicherheitsradius (ISR) 30 m, äußerer Sicherheitsradius (ASR) 60 m 			
		In Bezug auf die Bohrungen verweisen wir auf die nach § 9 BVOT, in Verbindung mit der Rundverfügung 4.72 vom 30.11.2005 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), einzuhaltenden Sicherheitsabstände:			
		(Sicherheitsradius), ASR - bewohnte bauliche Anlagen im Außenbereich, öffentliche Verkehrsanlagen und ähnlich zu schützende Gegenstände: innerer Sicherheitsabstand (Sicherheitsradius), ISR Wir weisen darauf hin, dass aus dem Betrieb der Bohrung beeinträchtigende Emissionen im Rahmen geltender Gesetze bei betrieblichen Aktivitäten möglich sind, ohne dass daraus Ansprüche irgendwelcher Art, z.B. Unterlassung		+	Der Hinweis auf die BVOT wird in die Begründung aufgenommen.
		oder Abwehr, hergeleitet werden können. Der räumliche Geltungsbereich der oben genannten Maßnahme befindet sich innerhalb der bergrechtlichen Erlaubnisfelder "Böchingen" und "Landau-Südwest", sowie der bergrechtlichen Bewilligungsfelder "LandauWest I", "Landau-Ost II", "Landau-Ost II" und "Landau-Ost III" der Wintershall Dea GmbH.			
		Berechtigungen gem. § 7 Bundesberggesetz zur Auf-	Die Hinweise zu den Erlaubnis- bzw. Bewilligungsfeldern sollte in die Begründung mit Umweltbericht Teil II, Kapitel 13 aufgenommen werden. Die Hinweise sind bedeutend und bindend für die Träger der Fachplanungen.		Die Hinweise zu den Erlaubnis- bzw. Bewilligungsfeld

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Wir bitten Sie, sofern noch nicht geschehen, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf die Erlaubnis- bzw. Bewilligungsfelder in die Begründung aufzunehmen.			ern werden in die Begründung aufgenommen.
		Einschränkungen für die Durchführung der o. g. Maß- nahme ergeben sich hierdurch nicht. Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme.	Kenntnisnahme	/	Kenntnisnahme
		Pläne mit Flutwasser- und Nassölleitungen, Trassen- übersichten siehe S. 70 und 71			
13	Landesbetrieb Mobilität Speyer	Gemeinsame Stellungnahme LBM Speyer und Dahn vom 11.05.2020, Az.: 4520-IV 40			
	St Guido-Str. 17 67346 Speyer	der Flächennutzungsplan enthält zahlreiche neue Flächenausweisungen unter anderem auch an klassifizierten Straßen bzw. mit Auswirkungen auf diese.			
		Von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer wird nun wie folgt zu dem Flächennutzungsplan Stellung genommen:			
		 a) Landau und Queichheim 1. Fläche D 9-Änderung "2. Teiländerung, Südlich Breiter Weg" Sowohl das Mischgebiet als auch das Wohngebiet nördlich der L 509 ist rückwärtig über Stadtstraßen zu erschließen. Ein neuer Anschluss an die L 509 wird nicht gestattet. 			Kenntnisnahme
		2. Fläche "südlich Queichheimer Hauptstraße"			
		Unterlagen von der Genehmigung ausgenommen. Sollte jedoch eine Fortführung in Betracht gezogen werden, so ist das Gewerbegebiet nördlich der L 509,	Regionalplans (ERP) Rhein-Neckar als "Gewerbliche Baufläche von der Genehmigung ausgenommen" gekennzeichnet. Es gelten weiterhin die Darstellungen des		Kenntnisnahme

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
			Genehmigung ausgenommenen Flächen" ein FNP-Planverfahren eingeleitet, das die Darstellung einer gewerblichen Baufläche zum Ziel hat. In diesem Rahmen findet eine weitere förmliche Beteiligung gemäß Baugesetzbuch statt. Der Flächennutzungsplan stellt lediglich die örtlichen und überörtlichen Hauptverkehrszüge dar. Die Bauflächen werden so angeordnet, dass ein angemessener und städtebaulich sinnvoller Anschluss insbesondere an die überörtlichen Hauptverkehrszüge möglich wird.		
		Anschlüsse an die L 509 nach Westen bis einschließlich der Kreuzung Rheinstraße / Maximilianstraße / Paulvon-Denis-Straße sowie der Kreisverkehrsplätze im Zuge der L 509 vorzulegen. Dieser Leistungsfähigkeitsnachweis wurde nicht vorgelegt, so dass nicht beurteilt werden kann, ob die Flächenausweisung unter Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Verkehrs auf den klassifizierten Straßen machbar ist. Aufgrund dessen kann seitens des Landesbetriebes Mobilität Speyer der Fläche D12 nicht zugestimmt werden. Dies gilt auch für die bisher von der Genehmigung ausgenommene Fläche sollte sie künftig verwirklicht werden sollen.	So9 nach Westen bis einschließlich der Kreuzung Rheinstraße / Maximilianstraße / Paul-von-Denis-Straße sowie der Kreisverkehrsplätze im Zuge der L 509 sind auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich. Im Jahr 2016 hat die Stadt Landau ein Verkehrsgutachten erstellt, das die Entwicklung der Verkehrsmengen unter Annahme von neuen Gebietsausweisungen im Flächennutzungsplan bis zum Jahr 2030 prognostiziert. Im Ergebnis ist durch die weitere Entwicklung des Gewerbeparks am Messegelände mit Verkehrszunahmen im direkten Umfeld des Gewerbegebietes zu rechnen. Im Vergleich zum Prognosenullfall 2030 ist mit einer Zunahme des Kfz-Verkehrs um bis zu 4.500 Kfz/24 h am Zubringer zur Autobahn 65 zu rechnen. Eine Überbelastung der Hauptverkehrszüge durch die Weiterentwicklung des Gewerbeparks ist auf Grundlage der Verkehrsuntersuchung nicht zu erwarten. Im Rahmen der aktuell laufenden verbindlichen Bauleitplanung werden detaillierte Untersuchungen zur Leistungsfähigkeit des Straßennetzes, speziell des Kreisverkehrs durchgeführt. Für den Kreisverkehr stehen keine belastbaren Grundlagen aus früheren Zählungen und Verkehrsuntersuchungen zur Verfügung. Daher wird es erforderlich aktuelle Verkehrszählungen durchzuführen. Der Kreisverkehr befindet sich im Umbau. Dieser ist Ende 2020		An der Planung wird festgehalten.

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
			Die Zählungen sind Grundlage für die weitergehende Bearbeitung. Aus der Zählung der Carl-Bosch-Straße kann zudem die tatsächliche Verkehrserzeugung D10 ermittelt werden. Bislang wurden hier maximale theoretische Werte aus früheren Verkehrsuntersuchungen angesetzt. Für den Bereich der Anschlussstelle Landau-Zentrum und insbesondere den westlichen Kreisverkehr mit Bypässen sowie im weiteren Verlauf der L 509 West wird ein Simulationsmodell erstellt, das es ermöglicht, unterschiedliche Anpassungen im Verkehrsnetz dynamisch auf Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität im Zuge der L 509 abbilden zu können. Die Verbindung zwischen Kreisverkehr und Otto-Hahn-Straße ist durch den rechtwirksamen Flächennutzungsplan 2010 sowie den rechtsgültigen Bebauungsplan "D 10, Gewerbepark Am Messegelände Ost" planungsrechtlich gesichert. Als planungsrechtlich gesicherte örtliche Hauptverkehrsstraße sollte die die Verbindung auch im FNP 2030 dargestellt werden.		
		4. Fläche "Wollmesheimer Höhe Süd"			
		Wollmesheimer Höhe ist ein Leistungsfähigkeits- nachweis der neuen und bestehenden Einmündungen vorzulegen. Ferner ist nachzuweisen, dass die umliegenden klassifizierten Straßen die zusätzlichen	wird. Die konkreten Anschlusspunkte werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. Im Vorfeld fanden bereits Abstimmungen mit dem LBM statt, mit dem Ergebnis maximal zwei Zufahrten in das Gebiet vorzusehen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird die Leistungsfähigkeit untersucht und ggf. nachgewiesen. Im Jahr 2016 wurde für die Stadt Landau eine		Kenntnisnahme

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
			zur Optimierung des Verkehrs soll zunächst eine Entlastung herbeigeführt werden. Ein Handlungsfeld ist die Verbesserung der Straßeninfrastruktur mit technischen, organisatorischen und baulichen Maßnahmen, vor allem im Kreuzungsbereich Schloßstraße, Xylanderstraße, Weißenburger Straße. Ein zweites Handlungsfeld ist die Optimierung des ÖPNV-Angebotes und die generelle Stärkung des Umweltverbundes. Zukünftig wird in Landau die Taktung des Busverkehrs deutlich erhöht.		
		Für alle Flächen sowohl in Landau als auch in den einzelnen Stadtteilen gilt außerdem:			
		angeschlossen wird, bzw., das Gebiet Auswirkungen	Kenntnisnahme. Eine ständige Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität ist im Rahmen der betreffenden Baugebietsentwicklungen vorgesehen bzw. wird bereits durchgeführt.		Kenntnisnahme
		 Die Leistungsfähigkeit der Anbindungen an das klassifizierte Straßennetz ist sicherzustellen bzw. nachzuweisen. 	Kenntnisnahme. Ein Nachweis über die Leistungsfähigkeit der klassifizierten Straße ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich. Die Nachweise werden bei konkreten Vorhaben bzw. bei der Aufstellung der verbindlichen Bauleitpläne erbracht.	/	Kenntnisnahme
		 Sollten Maßnahmen (verkehrlicher oder baulicher Art) notwendig werden, so sind diese dann in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer von der Stadt Landau zu ihren Lasten zu realisieren. Der Landesbetrieb Mobilität Speyer ist kostenneutral zu halten. Sollte dies nicht berücksichtigt werden, so trägt alleine die Stadt Landau die Verantwortung für die Konsequenzen. 	Bauleitplanung.	/	Kenntnisnahme
		Die Bauverbotszonen laut Bundesfernstraßen — und Landesstraßengesetz parallel der klassifizierten Straßen sind zu beachten.	Kenntnisnahme. Die Bauverbotszonen werden in der Regel bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans mit der Darstellung entsprechender Freiflächen berücksichtigt (s. D12, Gewerbepark am Messegelände-Südost). Ist dies nicht der Fall, werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Bauflächen entsprechend konkretisiert bzw. Flächen festgesetzt, die von einer Bebauung freizuhalten sind.		Kenntnisnahme

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030 STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG +/- VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Des Weiteren hat die Stadt Landau durch entsprechende Festsetzungen in den folgenden Planurkunden bzw. in den textlichen Festsetzungen zu den folgenden Bauleitplänen den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 i V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 Bauße Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissions-schutzgesetzes sowie zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissions-schutzgesetzes sowie zum Schutz vor schödlen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solchen Einwirkungen, für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung. Die Stadt hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Anderung der klasifizierten Straßen nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Stadt im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen. Dies gilt auch für den geplanten Ausbau der B 10.
		b) Hinsichtlich der Trassenführung der K 9 zwischen B10 und L 509 ist die Leistungsfähigkeit der einzelnen Elemente nachzuweisen. Kenntnisnahme. Es handelt sich um eine nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde verzeichnete Planung. Die Leistungsfähigkeitsnachweise sind nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung und sollten in den nachfolgenden Planungsstufen erbracht werden.
		c) Unter dem Abschnitt 3.2.7 und im Lärmaktionsplan werden verschiedene Maßnahmen (Einbau lärmmindernder Fahrbahnoberflächen etc.) aufgeführt. Diese sind, sofern klassifizierte Straßen berührt werden oder die Maßnahmen Auswirkungen auf diese haben könnten, vorab entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und geltenden Richtlinien mit dem LBM Kenntnisnahme. Nicht Regelungsinhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Der FNP regelt lediglich die Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die aus dem Lärmaktionsplan für die vorbereitende Bauleitplanung wesentlichen Inhalte bestehen in den Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB (Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen).

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	G +/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		nutzungsplan. Im Rahmen der entschieden, dass die einzelnen k nicht als qualifizierte Standort Planzeichnung des Flächennutzungsp sollen. Mit der Darstellung vo	en und Verwaltungs- ndschaftsplanung zu esnaturschutzgesetzes ben in Rheinland-Pfalz sollen: s naturschutzfachlicher rungspläne erstellt und en raumbedeutsamen Darstellungen in die n. "Die Verbindlichkeit sichtigung der so bt sich dann nach den ehs zum Flächen- er Abwägung wird Kompensationsflächen tzuweisung in die blans integriert werden on Freiflächen wie von Grünflächen, ächen für Wald, wird auf der Ebene der ehnung getragen. Die durch Verträge bzw. oder ggf. durch die	An der Planung wird festgehalten.
		sowohl für kommunale Kompensation Kompensationsflächen der Fach Hinweisfunktion sollten sowohl im La in der Themenkarte 15 zum FNP die k der Stadt Landau sowie des LBM aufgen der Stadt	en werden. Mit der sbesondere Brachland der John der Ausgleichsflächen	An der Planung wird festgehalten.

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		543 Landau-Ebenberg" nach Abstimmung mit dem DLR	Rechnung getragen. Die weitere Sicherung der Flächen ist durch Verträge bzw. eigentumsrechtliche Sicherungen, oder ggf. durch die verbindliche Bauleitplanung zu gewährleisten.		
		Planausschnitt Maßnahmenplan des Projektes "B38 / L543 Umbau Knotenpunkt LD-Ebenberg" mit Verzeich- nung der Ersatzmaßnahmen E 1 und E 3, Abb. 15 siehe S. 78			
		f) III. Weitere Anmerkungen zum FNP			
		Baumpflanzungen in Straßennähe Sollten Im Rahmen der späteren Detailplanungen Baumpflanzungen in Straßennähe vorgesehen werden, bestehen diesbezüglich prinzipiell keine Einwände, sofern diese die Sichtverhältnisse nicht negativ beeinträchtigen (Freihaltung der Sichtdreiecke gem. RAL 2012 / RASt06) und die gemäß RPS 2009 (Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug- Rückhaltesysteme) geforderten Mindestabstände eingehalten werden. Zur weiteren Abstimmung und Zustimmung wären unserem Hause detaillierte Pläne bezüglich der genauen Positionen der geplanten Baumstandorte vorzulegen.	planung.	/	Kenntnisnahme
		Vernetzung von Lebensräumen Bei der Planung vernetzter Lebensräume sind ebenfalls die gültigen Regelwerke des Straßenbaus zu berücksichtigen, um eine Gefährdung des Verkehrsteilnehmers durch Sichtbeeinträchtigungen, vermehrten Wildwechsel oder zu geringen Abstand von Baumpflanzungen zur Straße hin zu minimieren. Während und nach der vollständigen Ausarbeitung des Landschaftspflegerischen Konzeptes ist hierbei die Absprache der geplanten Maßnahmen mit dem LBM Speyer notwendig.	Biotopverbundplanung ist der Landschaftsplan der Stadt Landau. Die Umsetzung von Maßnahmen im Biotopverbund ist nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung. Im Einzelfall ist bei der Umsetzung die Betroffenheit der entsprechenden Fachplanungsbelange zu prüfen.		Kenntnisnahme
		Diese Stellungnahme bezieht sich ausdrücklich nur auf das übergeordnete klassifizierte Straßennetz.			

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
14	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Mitte Camberger Straße 10 60327 Frankfurt am Main	Stellungnahme vom 18.05.2020, Az.: TÖB-FFM-18-33480/GO Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der Stadt Landau in der Pfalz bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.			
		Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magne- tische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.	Bauleitplanung. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden die Bauflächen so zugeordnet, dass eine (Weiter-)Entwicklung unter Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften realisierbar und städtebaulich sinnvoll erscheint.		Kenntnisnahme
		Photovoltaikanlagen Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist, Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.	entsprechender Photovoltaikanlagen bzw. Solaranlagen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen. Die Hinweise sind nicht Bestandteil der Flächen-		Kenntnisnahme
		Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.			

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.			
		die Vernetzung von Mager- und Trockenrasen- lebensräumen zum Erhalt und der Entwicklung von	und zur Entwicklung von Reptilienkorridoren sind nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung. Es wird auf die verbindliche Bauleitplanung bzw. die konkrete	1	Kenntnisnahme
		Maßnahmen in unmittelbarer Nähe von Bahnanlagen geplant sein oder soll hierfür Bahngelände in Anspruch genommen werden, so ist dies mit der Deutschen Bahn abzustimmen und ggfs. entsprechende vertragliche Regelungen abzuschließen. Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Absatz 2 BauGB eine		1	Kenntnisnahme
		vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.			
15	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Chemnitzer Straße 3 67433 Neustadt	Stellungnahme vom 26.05.2020, Az.: 14-04.01 Zu Kap. 3.1 Wohnbauflächen Wollmesheim			

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Weinbaubetreib Bollinger (ehemalige Autowerkstatt). Im	Bauleitplanung werden potenzielle Konflikte ermittelt und gutachterlich untersucht. Für den Bebauungsplan "WH 4, An den Finkenwiesen" liegt ein schalltechnisches Gutachten	/	Kenntnisnahme
		Bauleitplanung ein in Nord-Süd Richtung verlaufender	Kenntnisnahme. Wirtschaftswege sind nicht Darstellungs- inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Im Flächen- nutzungsplan werden lediglich Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrs- züge dargestellt.		Kenntnisnahme
		Die zur Umwidmung vorgesehenen Flächen sind laut Regionalplan als landwirtschaftliche Vorrangflächen dargestellt.	Kenntnisnahme. Gemäß landesplanerischer Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 17.04.2020 werden vorbehaltlich einer verbindlichen Darstellung des Plangebiets in der zukünftigen Raumnutzungskarte des ERP keine Einwände erhoben. Der Arbeitsentwurf der Raumnutzungskarte (Stand: Februar 2020) nimmt die Wohnbaufläche vollumfänglich auf.		Kenntnisnahme
			Zerschneidung der Flächen. Der Planentwurf drückt deutlich das städtebauliche Ziel aus, den südlichen Teilbereich nach erfolgter Teilfortschreibung des ERP		Kenntnisnahme
		Wie wir der Presse entnehmen konnten, stehen die Flächen der Fa. Hofmeister für eine Umnutzung zur Verfügung. Sie sollten in der Flächenbilanzierung entsprechend Berücksichtigung finden mit dem Ziel die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu reduzieren.	Aufgabe des Standortes soll die Fläche einer Nachnutzung		An der Planung wird festgehalten.

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Nußdorf Auch wenn die geplante Wohnbaufläche in Nußdorf von der Genehmigung ausgenommen ist, weisen wir darauf hin, dass es sich hierbei um weinbaulich genutzte Flächen	der Genehmigung des FNP 2030 ausgenommen.	/	Kenntnisnahme
		handelt, die im derzeit gültigen Einheitlichen Regionalplan als landwirtschaftliche Vorrangflächen dargestellt sind. Zudem befindet sich im Süden die Hofstelle des Weingutes Martinshof. Es handelt sich hierbei um einen flaschenvermarktenden Weinbaubetrieb. Eine Verträglichkeit zu einer Wohnbebauung wird aufgrund der Immissionsproblematik nicht gesehen.			
		Ortsrand nicht an der Genehmigung teilnimmt, ist	Kenntnisnahme. Die geplante wohnbauliche Fläche ist von der Genehmigung des FNP 2030 ausgenommen. Rechtswirksam sind in diesem Bereich weiterhin die Darstellungen des Flächennutzungsplans 2010 (Fläche für die Landwirtschaft).		Kenntnisnahme
		Zu Kap. 3.2 Gewerbliche Bauflächen Queichheim - D12 Gewerbepark Messegelände Südost Für das geplante Gewerbegebiet liegt bereits ein Bebauungsplan D 12 im Entwurf vor. Innerhalb der	Kenntnisnahme. Durch die gewählten Darstellungen werden die genannten Hofstellen vorbereitend		Kenntnisnahme

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		dargestellten Gewerbebaufläche befinden sich die Hofstellen zweier landwirtschaftlicher Betriebe. Im westlichen Bereich des Geltungsbereichs befindet sich der Betrieb Schmidt, der auf Ackerbau insbes. die Saatgutvermehrung spezialisiert ist. Ein Großteil seiner Bewirtschaftungsflächen liegt arrondiert um die Hofstelle und damit innerhalb des geplanten Geltungsbereiches. Aufgrund der Betriebs-ausrichtung des Betriebes ist es erforderlich, dass die Saatgutvermehrungsflächen arrondiert liegen. Dies ist vorliegend der Fall. Der durch die Überplanung verursachte Flächenentzug stellt für den Betrieb eine Existenz-gefährdung dar. Im nördlichen Bereich liegt der Prokop-Hof mit Tierhaltung und Ackerbzw. Grünland-bewirtschaftung. Auch er verliert innerhalb des geplanten Baugebietes Flächen für die Ersatzgelände benötigt wird. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung muss dafür Sorge getragen werden, dass die Erschließung der Hofstellen sowie der Bewirtschaftungsflächen adäquat sichergestellt bleibt. Die von den Hofstellen ausgehenden Immissionen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Eine Regelung bezüglich der Betroffenheit der beiden Betriebe wird für erforderlich gehalten.	Lösungswege für den Umgang mit den ackerbaulichen Flächen und möglichem Ersatzgelände gesucht. Gegebenenfalls wird ein Umlegungsverfahren durchgeführt. Die Neuordnung des Gebiets kann einen Ausgleich zwischen den Interessen der betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und der Allgemeinheit schaffen. Kenntnisnahme. Die Immissionssituation wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abgehandelt.		Kenntnisnahme
		Mörzheim Die geplante Mischgebietsfläche am östlichen Ortsrand wird aus landwirtschaftlichweinbaulicher Sicht abgelehnt, da es sich bei den Flächen östlich des Wirtschaftsweges um wertvolles Rebgelände handelt. Die Flächen westlich des Wirtschaftsweges sind Hofanschlussflächen bestehender Weinbaubetriebe, die nach unserem Kenntnisstand kein Interesse an einer Umwidmung ihrer Flächen haben. Betriebserweiterungen sind privilegiert nach § 35.1.1 BauGB zulässig. Im Übrigen bestehen immissionsschutzrechtliche Bedenken bzgl. einer Mischbebauung, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass von den Betrieben nicht verträgliche Lärmbeeinträchtigungen auf eine geplante Bebauung ausgehen.	langfristige städtebauliche Ziel insbesondere ortsansässigen Handwerksbetrieben eine Erweiterungsmöglichkeit im Ort anzubieten. Die privaten Belange hinsichtlich der Grundstückssituationen unterliegen der Abwägung im verbindlichen Bauleitplanungsprozess und können nicht im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung detailliert ermittelt werden. Die Analyse, Bewertung und Bewältigung der Emissionsund Immissionssituation ist Bestandteil der verbindlichen Bauleitplanung.		An der Planung wird festgehalten.

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Sonstige Darstellungen Arzheim Straße Der Flächennutzungsplan enthält eine neu geplante Straße nördlich Arzheim mit Anbindungsfunktion an die B 10. Wir gehen davon aus, dass für die Erlangung eines Baurechts ein gesondertes Planfeststellungverfahren durchgeführt wird, in dem die agrarstrukturellen Belange berücksichtigt werden.	verzeichnet. Eine konkrete Trassenführung ist nicht vorhanden und wird im Rahmen des Planungsverfahrens ermittelt. Die betroffenen Belange werden auf		Kenntnisnahme
		der Legende). Brachland ist dabei nicht näher definiert. Nach unserer Überprüfung sind folgende Brachlanddarstellungen als landwirtschaftliche Nutzflächen einzustufen und daher die Darstellung als Brachland fachlich nicht korrekt. Demnach wird für folgende Bereiche eine Anpassung erforderlich:	der Legende unter Nr. 9 wird den Bestandsnutzungen und beabsichtigten Nutzungen weitgehend nicht gerecht. Deshalb sollte der Begriff "Brachland" durch "Grünland"		In der Planlegende wird der Begriff "Brachland" durch den Begriff "Grünland" ersetzt.
		Kernstadt • Die in der Gewanne "Spitalgut" dargestellte Brachfläche wird als landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet.	An der Planung sollte festgehalten werden. Der Flächennutzungsplanentwurf (FNP) stellt im Bereich der Gewanne "Spitalgut" eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dar. Der FNP stellt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen dar. Für den Bereich der Gewanne Spitalgut wird unter anderem vor dem Hintergrund der baulichen Entwicklung südlich der Wollmesheimer Straße als langfristiges städtebauliches Ziel die Realisierung eines naturnahen Grünzuges angestrebt. Durch die Weiterentwicklung des Siedlungskörpers in Richtung Süden wird der Grünzug ein Bestandteil des städtisch-urbanen Gefüges und wird der aktuellen Funktion als Ackerbaufläche nicht mehr adäquat gerecht. Bereits jetzt kommt es vermehrt zu Konfliktsituationen bei der		An der Planung wird festgehalten.

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
			Bewirtschaftung der Ackerflächen mit der umgebenden Wohnbevölkerung. Aufgrund der Siedlungsarrondierung und stetig fortschreitenden Nachverdichtung ist es notwendig, den Bürgerinnen und Bürgern ausreichend Freiund Erholungsflächen zur Verfügung zu stellen, um einerseits die Lebensqualität des Wohnumfeldes zu verbessern und andererseits attraktive und stadtweit bedeutsame Rad- und Fußwegeverbindungen realisieren zu können.		
			In Teilen wurde das Ziel eines Landschaftsparks bereits umgesetzt. Die gewählte Darstellung stellt in ihren Grundzügen die beabsichtigte langfristige Entwicklung dar. Dies schließt die bestehende Nutzung nicht aus. Eine Weiterentwicklung zum Landschaftspark kann nur auf Basis freiwilliger Abstimmungen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. auf Basis eines freihändigen Flächenankaufs durch die Kommune erfolgen. Denkbar sind auch integrierte Lösungen, die die Funktionen Landwirtschaft, Erholung, Landschaft und Natur vereinen, sodass auch weiterhin Landwirtschaft betrieben werden kann.		
		 Mörzheim Das dargestellte Brachland im Osten von Mörzheim am Brühlgraben sowie am Schleidgraben ist überdi- mensioniert dargestellt und der tatsächlichen Nutzung anzupassen. 	Grundsätzlich sind im vorbereitenden Bauleitplan die jeweiligen Flächen nicht parzellenscharf abzugrenzen. Speziell im Außenbereich werden größere Gebietseinheiten mit gleicher Nutzung bzw. gleichem Erscheinungsbild in der Flur zusammengefasst. Nicht jede Grünlandfläche, die in einem landwirtschaftlichen Umfeld zu liegen kommt wird erfasst (Beispiel Ackerrandstreifen). Umgekehrt wird nicht jede Acker- oder Weinbergparzelle in einer Grünlandeinheit abgegrenzt und dargestellt. Auch mit einer Grünlanddarstellung werden bestehende landwirtschaftliche Flächen gesichert. Ebenso werden landwirtschaftlich genutzte Wiesen- und Streuobstflächen durch die Darstellung von "Grünland" umfasst.		
			Den Hinweisen zu den Brachlandflächen am Schleidgraben in den Gewannen "Auf den Riedbornstücken" und "In den Kuhwinkelwiesen" sollte gefolgt werden. Die Gebietseinheit stellt sich als Acker- bzw. Weinbergsfläche		Die Flächen werden als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Wollmesheim • Die in der Gemarkung Wollmesheim dargestellten Brachflächen werden größtenteils landwirtschaftlich (Streuobstwiese, Grünland, Acker) genutzt. Dementsprechend sollte eine Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft erfolgen.	dar. Die Darstellung sollte von Brachland in Fläche für die Landwirtschaft umgewidmet werden. An der Planung im Bereich der Gewanne "In den Kapbachwiesen" sollte festgehalten werden. Die Bezeichnung der Fläche sollte entsprechend von Brachland in Grünland umbenannt werden. Die Gebietseinheit besteht überwiegend aus Wiesen-, Strauch- und Baumflächen. Den Hinweisen zu den Brachlandlandflächen im Bereich des Brühlgrabens auf der Höhe der Gewanne "In den Engentalwiesen" sollte insofern gefolgt werden, dass der westliche Bereich der Fläche für die Landwirtschaft zugeordnet wird. Die Obstbaumplantagen in der Gewanne Keßlerswiesen im Westen der Gemarkung Wollmesheim sollten in der Planzeichnung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.	+	An der Planung wird festgehalten. Der westliche Grünlandbereich wird in Fläche für die Landwirtschaft umgewidmet. Die Obstbaumplantagen in der Gewanne Keßlerswiesen werden in eine Fläche für die Landwirtschaft umgewidmet. An der Planung
			Bezeichnung Grünland umgewidmet werden. Hier handelt es sich größtenteils nicht um landwirtschaftliche Flächen, sondern um Eigentümergärten und Wiesenflächen, die oftmals als Lagerplatz genutzt werden.	-	wird festge- halten, die Flächen werden als Grünland dargestellt.
		 Mörlheim Bei der östlich des Mitfahrerparkplatzes dargestellten Brachfläche handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. 	Dem Hinweis sollte gefolgt werden. In der Planzeichnung sollte die Fläche von Brachland in Fläche für die Landwirtschaft umgewidmet werden.	+	Der Bereich wird in Fläche für die Landwirtschaft umgewidmet.
		Dies gilt ebenfalls für die im Osten der Ortslage am "Oberen Wahlgraben" dargestellten Brachflächen.	Dem Hinweis sollte teilweise gefolgt werden. Im nordwestlichen Bereich der Fläche in der Gewanne "Obere Weide" sollte die Brachlandfläche den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden und zu einer <i>Fläche für</i> die Landwirtschaft umgewidmet werden. Für die übrige	+/-	Der nordöstliche Bereich der Gewann Obere Weide wird in Fläche für die Landwirtschaft

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
			Gebietseinheit sollte die Flächenbezeichnung von Brachland in Grünland erfolgen.		umgewidmet. Die übrige Gebietseinheit wird als Grünland dargestellt.
		• Die zwischen dem Großen Penchengraben und Bahngleisen dargestellten Brachflächen sind acker- baulich genutzte Standorte und als solche entsprechend in der Darstellung anzupassen.	Dem Hinweis sollte gefolgt werden. In der Planzeichnung sollte die Fläche von Brachland in Fläche für die Landwirtschaft umgewidmet werden. Es handelt sich größtenteils um Ackerbauflächen.		Der Bereich wird in Fläche für die Landwirtschaft umgewidmet.
		Queichheim • Die als Brachflächen dargestellten Flächen nördlich von Queichheim und dem "Horst" sowie östlich der A 65 bis zum Gewerbegebiet sind als Grünland genutzt und entsprechen hinsichtlich ihrer Nutzung einer Grünlandfläche und nicht einer Brachfläche.	Dem Hinweis sollte gefolgt werden. In der Legende der Planzeichnung sollte der Begriff "Brachland" durch "Grünland" ersetzt werden. Das Grünland umfasst sowohl Wiesen- als auch Rasen- oder Strauchflächen. Das Grünland subsumiert Streuobstwiesen, landwirtschaftlich genutzte oder als Eigentümergärten genutzte Wiesenflächen. Es sollte in der Begründung herausgestellt werden, dass auch Grünlandflächen für eine erwerbsmäßige Landwirtschaft genutzt werden können und landwirtschaftliche Tätigkeiten hiermit planungsrechtlich gesichert sind.		In der Plan- legende wird der Begriff "Brachland" durch den Begriff "Grünland" ersetzt.
		Rahmen der Trägerbeteiligung zur Neuaufstellung des FNP mit Schreiben vom 20.07.2018 vorgetragen. Die uns dazu zugegangene Stellungnahme der Verwaltung kann nicht	"Brachland" durch "Grünland" ersetzt werden. Das Grünland umfasst sowohl Wiesen- als auch Rasen- oder Strauchflächen. Das Grünland subsumiert Streuobstwiesen, landwirtschaftlich genutzte oder als Eigentümergärten		Kenntnisnahme. In der Plan- legende wird der Begriff "Brachland" durch den Begriff "Grünland" ersetzt.
		Zu Kap. 14 Integration des Landschaftsplanes			
		Die Integration der Ziele des Naturschutzes und der Landespflege in den Flächennutzungsplan erfolgt durch die Darstellung von Flächen für Planungen, Nutzungs- regelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur			An der Planung wird festgehalten. Die Begründung

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5.2.10 BauGB). Diese Art der Darstellung stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzung und damit einen öffentlichen Belang dar. In der Regel sind diese Abgrenzungen von der Darstellung einer Fläche für Landwirtschaft überlagert. Für das Stadtgebiet ist festzustellen, dass insbesondere die Stadtdörfer von 5.2.10er Umrandungen umgeben sind, die in der Regel in Rebgelände bzw. landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen, die nach dem Regionalplan als Vorrangflächen einzustufen sind. Damit widerspricht diese Darstellung auch dem Regionalplan sowie der in § 1a Abs. 2 BauGB verankerten Umwandlungssperre. Gegen die Darstellungen bestehen demnach grundsätzliche Bedenken.	Biotopverbund ist Teil des Landschaftsplans der Stadt Landau, Gemäß § 9 BNatSchG sind in Planungen die Inhalte		wird im II. Teil Kapitel 14.3 klarstellend ergänzt.

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
			verbunden. Die Lage der Suchräume ist verknüpft mit dem qualitativen Hinweis, dass hier nicht zuletzt aufgrund der günstigen räumlichen Lage im Gemeindegebiet gute Möglichkeiten zur Verbesserung des Verbundes bestehen, die unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen umgesetzt werden sollen. Beispielhafte Maßnahmen sind die Sicherung der für die Erholung und den Tourismus bedeutsamen Weinbergslandschaft in der Vorhügelzone des Pfälzerwaldes. Die konkrete Planung und Umsetzung von Maßnahmen obliegt den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Umsetzungsplanung.		
			Eine Beeinträchtigung der Ziele des Regionalplans kann durch die Darstellung der Biotopverbundflächen ausgeschlossen werden, da die Vorrangfunktion der Landwirtschaft durch die entsprechende Darstellung im FNP gewährleistet ist und gleichzeitig dem baulichen Freihaltegebot der Zielfestlegung "regionale Grünzüge" entspricht. Nahezu im gesamten Außenbereich sind im Einheitlichen Regionalplan regionale Grünzüge und teilweise Grünzäsuren festgelegt, die andere Vorranggebiete überlagern können. Bei privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB können auch die Ziele des Regionalplans als öffentlicher Belang den Vorhaben entgegenstehen, sofern das Vorhaben raumbedeutsam ist. Dies ist jedoch nicht Regelungsinhalt der vorbereitenden Bauleitplanung.		
			Die Begründung sollte im II. Teil – Kapitel 14.3 klarstellend ergänzt werden und die Aussage enthalten, dass bei privilegierten Vorhaben im Außenbereich und auf bereits landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die Darstellung des Biotopverbunds keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Insbesondere gilt dies für Vorhaben bereits bestehender Hofstellen, die sich bereits vor der Planung eigentumskräftig innerhalb der Umgrenzung des Biotopverbundes verfestigt haben. Ein Neubauvorhaben an einem Standort ohne landwirtschaftliche Vorprägung/Nutzung ist immer einzelfallabhängig zu betrachten. Dies ist jedoch nicht Bestandteil des vorbereitenden Flächennutzungsplans, sondern Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung bzw. des jeweiligen Genehmigungsverfahrens.		

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Zudem ist festzustellen, dass die Darstellungen gegenüber dem Flächennutzungsplan 2010 wesentlich ausgedehnt worden, eine Begründung hierfür ist jedoch nicht gegeben.	Änderung/Ergänzung/Erweiterung der Umgrenzung von		Kenntnisnahme. Es wird eine weitere Themenkarte mit dem vollständigen Biotopverbund entwickelt.
		Wir gehen davon aus, dass bauliche Betriebserweiterungen bzw. das Errichten von Betriebsgebäuden innerhalb dieser			Kenntnisnahme

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		befinden sich innerhalb dieser Darstellung (die Nennung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit): Nußdorf • östlich der Ortslage Weingut Übel, Weingut Rummel Godramstein • nördlich Ortslage Weingut Münzberg Arzheim • nordöstlich der Ortslage geplante Aussiedlung Weingut Wind Wollmesheim • südlich Ortslage Weingut Vögeli, Weingut Marzolph Mörzheim • östlich der Ortslage: Weingut Sommer (in Randlage), • nördlich Ortslage: Rebschule Kuntz (in Randlage, grenzt auch südlich an Kleingartenfläche an, in denen Betriebserweiterungen ebenfalls nicht ausgeschlossen sind) Mörlheim	zuerkannte gesteigerte Durchsetzungsvermögen in Rechnung zu stellen, weil der Gesetzgeber die Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen hat. Zwar können öffentliche Belange den jeweiligen Vorhaben entgegenstehen, hierfür müssen die Darstellung des FNP jedoch sachlich und räumlich hinreichend konkret sein. Hiervon ist bei der Darstellung eines Biotopverbundes als "Suchraum" und bei gleichzeitiger überlagernder Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft in der Regel nicht auszugehen, sodass der Biotopverbund regelmäßig nicht als öffentlicher Belang entgegensteht. Insbesondere gilt dies für (Erweiterungs-)Vorhaben bereits bestehender Hofstellen, die sich bereits vor der Planung eigentumskräftig innerhalb der Umgrenzung des Biotopverbundes verfestigt haben. Eine allgemeine Aussage, dass bauliche Betriebserweiterungen auf den entsprechenden Flächen möglich sind kann nicht getätigt werden, da ggf. andere öffentlichrechtliche Vorschriften beachtet werden müssen und dies Aufgabe der Genehmigungsplanung ist.		
		 östlich der Ortslage Betrieb Stark, Betrieb Neeb (in Randlage) Die Dimension der Suchräume erscheint uns im Verhältnis zu den bezifferten ca. 74 ha Siedlungsflächen und dem hieraus errechneten Kompensationsflächenbedarf von ca. 	Flächen steht nicht im Zusammenhang mit dem überschlägig berechneten städtebaulichen Kompensationsbedarf, der unter anderem durch Siedlungsentwicklungen im Außenbereich hervorgerufen	/	Kenntnisnahme

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
			weit gefasste "Suchraum" wird der Ebene der Flächennutzungsplanung gerecht. Eigentumsrechtliche Aspekte und Grundstücksverkehre zur Herstellung von Ausgleichsflächen sind nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung. Die gewählten Darstellungen werden sowohl den Belangen der Landschaftsplanung als auch den Belangen der Landwirtschaft gerecht.		
		Für die Darstellung ausgewiesener Schutzgebiete ist u.E. eine "nachrichtliche" Darstellung ausreichend. Dazu ist auch die Legende zur Planzeichnung entsprechend anzupassen, da die nachrichtliche Übernahme unter Kap. 13 vermerkt ist.	gebiete werden gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Dies wird sowohl	,	An der Planung wird festgehalten.
		interkommunale Gewerbegebiet mit Bornheim. Hier soll der in Landau ansässigen Fa. Michelin Reifenwerke eine Erweiterung eines ca. 6,3 ha großen Gebietes auf Bornheimer Gemarkung zugestanden werden. Das Zielabweichungsverfahren hierfür ist eingeleitet. Wir erwarten, dass diese Erweiterungsflächen auch in der Bilanz der Gewerbeflächenausweisung der Stadt Landau Berücksichtigung finden.	Betriebserweiterung der Firma ist kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung der Stadt Landau. Es handelt sich nicht um ein interkommunales Gewerbegebiet, sondern lediglich um eine interkommunale Abstimmung vor dem Hintergrund dieses spezifischen Einzelfalls. Die Verbandsgemeinde Offenbach hat einen Bescheid über die Abweichung von den Zielen des Regionalplans erhalten. Aus städtebaulicher Sicht sollte auf die Einbeziehung		An der Planung wird festgehalten.
		 Straßenplanungen Bestandteil der ausgelegten Unterlagen zum Flächennutzungsplan ist mit der Anlage 2 der Lageplan einer Ortsumfahrungsstraße Landau-Arzheim sowie einer Ortsrandstraße Südwest. Diese Trassen hätten erhebliche Auswirkungen auf die Landwirtschaft und den Weinbau in Bezug auf den Flächenverbrauch und die Agrarstruktur zur Folge. Wir sehen hierzu einen Klarstellungsbedarf inwieweit an einer derartigen Trasse geplant wird. 	Landau-Arzheim sowie zu einer Ortsrandstraße Südwest sind nicht Bestandteil des Flächennutzungsplans 2030 oder sonstiger städtebaulicher Planungen. Die erwähnte Darstellung (Anlage 2) ist Bestandteil der im Jahr 2017 fertiggestellten Verkehrsuntersuchung. Der Empfehlung		Kenntnisnahme

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
			Entlastung bringt und aufgrund des hohen Aufwands, sowie des Eingriffsumfangs in die Landschaft keine Option darstellt.		
16	Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau-Georg-Friedrich- Dentzel-Str. 1 76829 Landau	Stellungnahme vom 27.05.2020, Az.: 86.70.04.01/861 und 86.09.00.600/862 Abfallwirtschaft 861: Vom Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AöR war bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes vorgeschlagen worden zu prüfen, wo eine Erdaushubdeponie eingerichtet werden kann. Derzeit ist die Situation im Bereich der anfallenden Überschussmassen bei Baumaßnahmen schon als kritisch zu beurteilen. Da von Seiten der Stadt auf die Ausweisung möglicher Flächen verzichtet wird und auch keine entsprechenden Deponien vorhanden sind, muss bei der zukünftigen Stadtentwicklung frühzeitig auf die Minimierung von möglichen Aushubmassen geachtet werden. So sollte bei jeder Aufstellung eines Bebauungsplanes eine besondere Betrachtung über anfallende oder benötigte Erdmassen erstellt werden.	Kenntnisnahme. Der Umgang mit anfallenden Erdüberschussmassen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Es gilt dabei quartiersbezogene Konzepte zum Umgang mit dem anfallenden Erdaushub zu entwickeln.	/	Kenntnisnahme
		Bei der künftigen Planung von Straßen ist darauf zu achten, dass diese auch den berufsgenossenschaftlichen Unfallver- hütungsvorschriften entsprechen, d.h. mit Abfallsammel- fahrzeugen befahren werden können. Ist dies in kleinen Bereichen nicht möglich sind Sammelstellen im öffentlichen Verkehrsraum einzuplanen. (Siehe auch SN vom 06.08.2018)	vorbereitenden Bauleitplanung und wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.	/	Kenntnisnahme
				+	Punkt 10.2 der Legende wird von Hochwasser- rückhaltebecken in Regenrück- haltebecken umbenannt.

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Ergänzend zu den bereits dargestellten Becken gibt es noch ein Regenrückhaltebecken in Mörlheim Fl. Nr. 327/1, sowie ein Becken in der Klaus-von-Klitzing-Straße Fl. Nr. 1331/30.	Die Regenrückhaltebecken sollten in der Planzeichnung dargestellt werden.	+	Die Regenrück- haltebecken werden in den FNP integriert.
17	Stadtverwaltung Landau Geschäftsstelle des Kommunalen Beirats für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung	Behindertenbeauftragter bereits im Mobilitätsausschuss mit einbezogen; d.h. hier wurden die Interessen der Menschen mit Behinderung im Bereich verkehrliche	Kenntnisnahme. Das Mobilitätskonzept findet Eingang in den Flächennutzungsplan 2030, sofern die Maßnahmen	/	Kenntnisnahme
		Nutzung vertreten. Dieses Konzept bitte ich zielführend der Ergebnisse in die Grundzüge des Flächennutzungsplanes entsprechend mit einzubeziehen.			
		UN-Behindertenrechtskonvention; gibt damit an die Verwaltung entsprechende Richtlinien beim Umgang der Rechte von Menschen mit Behinderung.	Umsetzung der UN-Konvention betrifft die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar. Ziel des Flächennutzungsplans ist die Art der Bodennutzung so zu regeln, dass eine nachhaltige, integrierte Stadtentwicklung mit einer "Stadt der kurzen Wege" erreicht werden kann. Es gilt Mobilitätszwänge abzubauen, soziale und technische Infrastruktur vorzuhalten und heterogene Siedlungs-	/	Kenntnisnahme

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND T LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLI		STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
18	Creos Deutschland GmbH	Stellungnahme vom 29.05.2020, CR-2	020-02917			
	Am Zunderbaum 9 66424 Homburg	Betroffene Leitungen:				
	00 12 1 110 1110 1110	Spar Betroffene Leitungen -te	Schutz- streifen			
		Gas OBERLUSTADT - LANDAU, DI DN 200	N 250 / 6,0 m			
		Gas OBERLUSTADT - LANDAU, DI DN 100 / DN 80	N 150 / 4,0 m			
		Gas LANDAU Krankenhaus, DN 1 80 / DN 50	00 / DN 4,0 m			
		Gas RANSCHBACH, DN 200	6,0 m			
		Gas RANSCHBACH, DN 100 / DN 8	80 / DN 4,0 m			
		Gas LANDAU Schwefelquelle, DN	l 100 4,0 m			
		Gas NEUSTADT - LANDAU, DN 25	50 / DN 6,0 m			
		Gas NEUSTADT - LANDAU, DN 15				
		Gas NEUSTADT - LANDAU nördlig Teil, DN 250				
		Gas NEUSTADT - LANDAU nördlig Teil, DN 100 / DN 80				
		Gas NEUSTADT - LANDAU südlich DN 250 / DN 200	ner Teil, 6,0 m			
		Gas NEUSTADT - LANDAU südlich DN 150 / DN 80	ner Teil, 4,0 m			
		Gas LANDAU Stadtwerke, DN 25	0 6,0 m			
		Gas LANDAU Stadtwerke, DN 15 100 / DN 80				
		Gas LEINSWEILER - LANDAU, DN				
		Gas LEINSWEILER - LANDAU, DN DN 80 / DN 50				
		Gas LANDAU - ANNWEILER, DN 1 125 / DN 100 / DN 80 / DN 50	·			
		Gas LANDAU Bornheimer Weg, I DN 100 / DN 50				
		Gas LANDAU Kreisverwaltung, D DN 50				
		Gas NUSSDORF - LANDAU, DN 25				
		Gas NUSSDORF (1993 stillgelegt)				
		Gas NEUSTADT - LANDAU, stillge	elegt -			

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030 STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG +/- VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Gas LANDAU Kreisverwaltung, - stillgelegt Gas LANDAU BZR zur Neustadt
		Landau, stillgelegt
		Gas LANDAU - ANNWEILER, stillgelegt - Gas NEUSTADT - LANDAU südlicher Teil, - stillgeleg
		Gas OBERLUSTADT - LANDAU, - stillgelegt
		Gas LANDAU Stadtwerke, stillgelegt -
		Gas Nussdorf BZR Eingang und Nussdorf - BZR Ausgang, stillgelegt
		druckleitungen und das zugehörige parallel verlegte Steuerkabel unseres Unternehmens. Die Gashochdruckleitungen sind durch einen Schutzstreifen gesichert. Die gesamte Breite des Schutzstreifens der jeweiligen Gashochdruckleitung ist in der obeigefügten Planunterlagen dargestellt. Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen, bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten: Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten. Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruck-
		leitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Verund Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.
		Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung Die Hinweise zu den Regelungen für Planungen und Vorhaben im Bereich der Gashochdruckleitungen sollten in die Begründung II. Teil- Planung, Kapitel 8.2.1 aufgenommen werden.

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen. Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenen-			Kapitel 8.2 integriert.
		falls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.			
		Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" der Creos Deutschland GmbH in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.	der Hauptversorgungsleitungen ist im Flächennutzungs- plan dargestellt. Die "Anweisung zum Schutz von		An der Planung wird festgehalten.
		Die Übernahme der Gashochdruckleitungen in den Flächennutzungsplan entbindet Sie nicht davon, weiter- gehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.		/	Kenntnisnahme
		Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist. Anprechparner für Rückfragen:	Kenntnisnahme	/	Kenntnisnahme
		Creos Deutschland GmbH Technisches Büro Frankenthal Telefon: 06841 / 9886 - 560 planauskunft@creos-net.de			
		Anlagen: Anweisung zum Schutz von Gashochdruck- leitungen, <i>Planunterlagen, Abb. siehe S. 79-83</i>			
19	Metropolregion Rhein- Neckar M 1, 4-5	Stellungnahme vom 29.05.2020, Az.: 221 06 – 05529/2020 die Regionalplanung und somit unser Verband ist von			
	68161 Mannheim	Beginn an intensiv in den Prozess der Neuaufstellung des			

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Flächennutzungsplans der Stadt Landau eingebunden, wofür wir uns recht herzlich bedanken möchten. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur FNP-Neuaufstellung, zur 20. FNP-Änderung für eine 5 ha große Wohnbaufläche im Südwesten der Kernstadt sowie zum Antrag auf landesplanerische Stellungnahme für 3 Wohngebiete in Ortsteilen haben wir bereits ausführlich Stellung genommen, sodass wir im Rahmen der vorliegenden Behördenbeteiligung darauf verweisen dürfen. Darüber hinaus sind die bereits abgestimmten Planflächen in der Raumnutzungskarte des Arbeitsentwurfes zur 1 Änderung des Einheitlichen Regionalplans, Plankapitel Wohnen und Gewerbe bereits berücksichtigt. Der Planungsausschuss unseres Verbandes hat in der 56. Sitzung am 27. Mai 2020 die Verbandsverwaltung beauftragt, auf dieser Grundlage den Offenlageentwurf für die Durchführung des Beteiligungsverfahrens vorzubereiten.		
		Deshalb erlauben wir uns das Ergebnis der regional- planerischen Gesamtbewertung wie folgt zusammen- zufassen:		
		 Es ist auf Grundlage der uns vorliegenden Bevölkerungsdaten unstrittig, dass der Wohnraum- bedarf der Stadt Landau für die nächsten 10-15 Jahre nicht mehr wie in den letzten Jahrzehnten vorrangig über die Nachnutzung von großflächigen, inner- städtischen Konversionsgebieten gedeckt werden kann. 	/	Kenntnisnahme
		Wir können bestätigen, dass für die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum im Stadtgebiet von Landau keine Standortalternativen zu der geplanten Entwicklung im Südwesten bzw. Westen der Kernstadt bestehen. Kenntnisnahme	/	Kenntnisnahme
		 Die Addition der einzelnen Planflächen für die wohnbauliche Entwicklung liegt nach Abzug der noch vorhandenen Wohnbauflächenpotentiale im Innenund Außenbereich etwa 10 ha unter dem bis zum Zielhorizont 2030 ermittelten "Schwellenwert", Beleg für die weiterhin behutsame Inanspruchnahme von 	/	Kenntnisnahme

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		 wertvollen Freiraumressourcen für wohnbauliche Zwecke. Die räumliche Konzentration der geplanten Neuausweisungen auf die Kernstadt entspricht der raumordnerischen Zielsetzung einer nachhaltigen, d.h. verstärkt auf die zentralörtliche Infrastruktur ausgerichteten Siedlungsentwicklung. 	Kenntnisnahme	/	Kenntnisnahme
		 Hinsichtlich der geplanten Wohnbauflächen in den Ortsteilen bestehen keine Bedenken, da diese teils schon im noch rechtskräftigen FNP enthalten, teils Ergebnis eines Flächentausches und städtebaulich vertretbar sind. In Bezug auf die Flächengröße entsprechen die geplanten Wohngebiete in dem vorliegenden FNP 2030 den diesbezüglichen Darstellungen im noch rechtskräftigen FNP der Stadt Landau. 		/	Kenntnisnahme
		 Der Verband unterstützt im Hinblick auf eine langfristige, über den Planungshorizont der FNP- Neuaufstellung hinausgehende Konzeption für die Siedlungsentwicklung die Bestrebungen der Stadt, im vorliegenden FNP-Entwurf weitere Plangebiete als "von der Genehmigung ausgenommene Bauflächen" zu kennzeichnen. Es ist vorgesehen, auch für diese möglichen Siedlungserweiterungen in der Perspektive nach 2030 die entgegenstehenden Restriktionen im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans bereits zurückzunehmen. 		1	Kenntnisnahme
		 Wir begrüßen, dass sich die Stadt Landau bei der wohnbaulichen Entwicklung zunächst auf die im Rahmen der 20. FNP-Änderung über ein "Zielabweichungsverfahren" zugelassene, ca. 5 ha große Planfläche südlich der Wollmesheimer Straße (L 509) konzentriert und dort als Ergebnis eines städtebaulichen Realisierungswettbewerbs für das "Neue Stadtquartier Südwest" eine verdichtete Bauweise mit einem entsprechend dem Bedarf hohen Anteil an bezahlbaren Wohneinheiten im Geschoss- wohnungsbau plant. 		1	Kenntnisnahme

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Stadt Landau vom Mai 2018 bestätigt Versorgungsdefizite in Bezug auf die wohnungsnahe Grundversorgung im Südwesten der Kernstadt, den Ortsteilen Mörzheim und Wollmesheim sowie angrenzende Gemeinden des Landkreises Südliche Weinstraße im Einzugsbereich der Stadt Landau (Karte 3 und 14 sowie Kapitel 8.2) und empfiehlt eine Stärkung der Grundversorgung. Dennoch enthält die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für diesen Versorgungsbereich keinen konkreten Standortvorschlag für einen zusätzlichen Lebensmittelmarkt, obwohl das Bevölkerungspotential im Einzugsbereich eines solchen Marktes unseres Erachtens auch die Ansiedlung eines Vollsortimenters zulässt. Deshalb schlagen wir auch vor dem Hintergrund der geplanten,	Die Anregung sollte Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Die Planzeichnung und die Begründung sollten angepasst werden. Die Stadtverwaltung Landau folgt der Argumentation des Verband Region Rhein-Neckar mit Verweis auf das Einzelhandelskonzept. Bezüglich der Nahversorgungssituation im Südwesten der Kernstadt besteht Handlungsbedarf. Der Handlungsdruck nimmt durch eine zukünftig höhere Mantelbevölkerungszahl, ausgelöst durch die die neue Siedlungsentwicklung zu. Durch die Betriebsaufgabe der Großbäckerei am Stadteingang an der Wollmesheimer Höhe besteht städtebaulicher Steuerungsbedarf. Diese Fläche bietet sich für einen Nahversorgungsstandort an und sollte entsprechend durch die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Nahversorgung" im FNP 2030 planungsrechtlich vorbereitet	+	Im Bereich der ehemaligen Großbäckerei nördlich der Straße Wollmesheimer Höhe wird die gewerbliche Fläche zu einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel umgewidmet. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
20	Stadtverwaltung Landau Umweltamt Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme vom 8.06.2020, Az.: 353 Den anerkannten Umweltverbänden gaben wir am 05.03.2020 die Gelegenheit zur Mitwirkung. Sie wurden mit Fristsetzung zum 08.05.2020 um Stellungnahme gebeten.			
	Naturscriutzbenorde	Der Landesjagdverband erhebt in seiner Stellungnahme vom 16.04.2020 keine Einwände gegen den FNP, weist jedoch auch darauf hin, dass es aufgrund des Umfangs der Anlagen ehrenamtlich nicht möglich sei, eine fundierte Stellungnahme abzugeben und fordert eine gesonderte Beteiligung, falls durch die Planung speziell Wanderwege betroffen sind. Die Landes – Aktions - Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e. V. teilte in ihrer Stellungnahme vom 01.04.2020 mit, dass keine Einwände oder Anregungen gegen die Planung bestünden. Auch die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald hatte mit der Stellungnahme vom 03.04.2020 keine Einwände oder Anregungen zur vorgestellten Planung. Vom BUND erhalten wir mit Datum vom 27.05.2020 eine ausführliche Stellungnahme. Die Verbände GNOR und NABU stellten uns mit Datum vom 26.05.2020 ebenfalls eine sehr umfangreiche Stellungnahme zur Verfügung. In beiden Stellungnahmen wird grundsätzlich auf die Beschlüsse des Klimanotstands hingewiesen und eine Beachtung im Rahmen der Stadtentwicklung zum FNP gefordert. Die Stellungnahmen haben wir als Anlage beigefügt; wir bitten um entsprechende Kenntnisnahme und Abgleich mit der Flächennutzungsplanung und dem Landschaftsplan. Weitere Stellungnahmen von Umweltverbänden sind keine eingegangen. Für das Umweltamt sind der Landschaftsplan wie auch das Klimaanpassungskonzept die prioritären Planungsgrundlagen hinsichtlich des Flächennutzungsplans 2030. Beide	Bauleitplanung berücksichtigt.		Kenntnisnahme
		Klimaanpassungskonzept die prioritären Planungsgrund-			

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		abgeglichen und zum großen Teil bereits integriert oder angepasst. Aus denen im Landschaftsplan und dem Klimaanpassungskonzept ausführlich umfassend dargelegten Punkten möchten wir auch hinsichtlich der Stellungnahmen des NABU Landau und GNOR vom 27.5.2020 sowie des BUND vom 27.05.2020 nachfolgende Themen noch einmal gesondert herausheben und ausführen: Landschaftsverbrauch, Bodenversiegelung			
		es zu einem erheblichen Flächenverbrauch durch die Neuausweisung von Wohnbau- und Gewerbeflächen. Auch diesbezüglich sind im Landschaftsplan die Risiken sowie mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft aufgearbeitet. Hier müssen insbesondere die großflächigen Planungen und der damit verbundene Flächenverbrauch (wie bei geplanten Nutzungen zum Wohnen und Gewerbe), aber auch neue Verkehrsplanungen benannt werden. Diese Entwicklungen haben unmittelbare Auswirkungen auf Natur und Landschaft, das Landschaftsbild sowie die übrigen landschaftsplanerischen Funktionen wie Klima/Luft und die Schutzgüter Wasser und Boden, In den Stellungnahmen der Verbände wird entsprechend auf den erheblichen Flächenverbrauch hingewiesen und ein eigenständiges Bodenschutzkonzept zum FNP gefordert. Insbesondere großer Flächenverbrauch geht mit Versiegelung und damit Flächenverlust für die Landwirtschaft, Natur und Flora/Fauna einher. Der Verlust an Freiflächen ist nach der intensiven Landwirtschaft in unserem Landschaftraum - die zweithäufigste Ursache für den bislang anhaltenden Verlust der limitierten, nicht wiederherstellbaren Ressource Boden, intakter Ökosysteme, sowie der an diese Ökosysteme gebundenen Tier- und Pflanzenarten. In den Stellungnahmen der Naturschutzverbände BUND, GNOR und NABU wird	An der Planung sollte festgehalten werden. Grundsätzlich unterscheidet der Flächennutzungsplan hinsichtlich der Bauflächen in bestehende Bauflächen und geplante Bauflächen. Bestehende Bauflächen sind in der Regel besiedelt und klar dem Siedlungskörper zuzuordnen. Diese wurden entsprechend den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen und ggf. unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange entwickelt. Vorhaben innerhalb des Siedlungsbestandes (beispielsweise auf Baulücken oder sonstigen Innenentwicklungspotenzialen) sind Bestandteil der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsverfahren. Eventuelle Beeinträchtigungen der lokalen Natur und Landschaft sind im Rahmen dieser Verfahren zu berücksichtigen. In einigen Fällen kommt es gegenüber des Flächennutzungsplans 2010 zu Umwidmungen von einer Bauflächenart in eine andere Bauflächenart. Auch hier handelt es sich in der Regel um bereits bestehende Siedlungsflächen, die einer Nachnutzung zugeführt werden sollen und hinsichtlich der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes in vielen Fällen keiner näheren Analyse auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bedürfen. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind in jedem Fall im Rahmen der nachfolgenden Planungsphasen zu berücksichtigen. Die geplanten Bauflächen sind gesondert dargestellt. Aufgrund der geplanten Umnutzung mit tiefgreifenden Wirkungen für die Umwelt sind bereits auf der vorbereitenden Planungsebene die Belange abzuwägen. Neben der Ausweisung neuer Bauflächen stellt der Flächennutzungsplan deutlich Bereiche heraus, die weitestgehend keiner flächenhaften baulichen Nutzung zugeführt werden		An der Planung wird festgehalten.

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
			sollen und für den Umweltschutz sowie die Landwirtschaft vorgehalten werden. Es handelt sich dabei um per Rechtsverordnung geschützte Gebiete, Biotop- verbundflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft.		
			Der Flächennutzungsplanentwurf stellt somit ein nachhaltiges Siedlungsflächenkonzept auf, dass sowohl der Funktion eines wirtschaftlich starken Mittelzentrums mit Wachstumsdruck als auch dem Ziel des größtmöglichen Ressourcen- und Bodenschutzes nachkommt. Es gilt u.a. den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gerecht zu werden, den Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit Kindern nachzukommen, die Belange der Wirtschaft sowie des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Die städtebauliche Konzeption des Flächennutzungsplanvorentwurfs ist ausgewogen, berücksichtigt den Trend der Bevölkerungszunahme und des Belegungsdichterückgangs, die Belange der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und steht im Einklang mit den raumordnerischen Vorgaben bzw. Funktionszuweisungen. Durch eine Siedlungsflächenkonzeption, die eine verdichtete Bauweise zum Inhalt hat, kann der Wohneinheitenbedarf auf möglichst geringer Fläche realisiert werden, sodass die Ressource Boden größtmöglich geschont wird. Die ausgewiesenen Wohnbauflächen unterschreiten den verbindlichen Schwellenwert für Neuausweisungen um rund 10 ha. Noch vor der Neuausweisung von Bauflächen, wird in Landau der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung		
			eingeräumt, auch um den Boden größtmöglich zu schützen. Seit der erstmaligen Erfassung der Flächenpotenziale im wohnbaulichen Bereich im Jahr 2013, verringerten sich die im Innenbereich zur Verfügung stehenden Potenzialflächen von rund 30 ha auf rund 14 ha im Jahr 2018. Im Außenbereich wurden im gleichen Zeitraum nur sehr		
			vereinzelt Wohnbauflächenpotenziale in Anspruch genommen (Reduktion von 18,6 ha auf 17,8 ha). Im April 2018 bilden darüber hinaus 156 Baulücken ein Flächenpotenzial von rund 10 ha. Seit der erstmaligen Erfassung der Baulücken von 2011 – 2013, hat sich die Zahl der Baulücken um rund 55 % reduziert. Die Verringerung		

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I) auf FNP-Ebene Nach § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan (FNP) für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Dem Flächennutzungsplan kommt dabei die entscheidende gemeindeweite Steuerungsfunktion für bauliche Nutzungen (Wohnen, Gewerbe etc.) zu. Dies schließtandortfestlegungen und Prüfung von Alternativen im Aufstellungsverfahren mit ein. Üblicherweise ist bei der Aufstellung für das gesamte Gemeindegebiet oder bei Änderungsverfahren auf dieser Ebene schon aufgrund des geringen Plandifferenzierungsgrades zu potenziellen Wirkfaktoren und deren Ausprägung eine detaillierte Auseinandersetzung mit artenschutzfachlichen und -rechtlichen Belangen weder möglich, noch wäre diese gefordert. Grundsätzlich sind daher Prüfungsumfang und -tiefe bezüglich des Artenschutzes für die betroffenen Flächen im Rahmen eines FNP-Verfahrens deutlich geringer anzusetzen sein als etwa im Bebauungsplanverfahren.		,	Kenntnisnahme

FD. NR.	BEHÖRDE	LICHER BELANGE ZUF	BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- R NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Neuaufstellung im Artenschutzprüfung schätzung des Arte bezüglich der verfa wurden verfügbare Vorkommen von Arte berücksichtigt. Diese Prüfung v Entwicklungsbereiche	im vorliegenden Fall der FNP-Rahmen der 1. Stufe einer (ASP) eine überschlägige Vorabenspektrums und der Wirkfaktoren ahrenskritischen Vorkommen. Dabei Informationen zu bereits bekannten en im Rahmen einer Potenzialanalyse vurde für alle städtebaulichen ein einer dreistufigen artenschutzeinordnung durchgeführt:			
		Hohes Konfliktpotential erkennbar	Diese Flächen sind für eine Bebauung nicht geeignet, da bereits im Vorfeld erhebliche Konflikte identifiziert werden können. Darunter zählen zum Beispiel essentielle Lebensräume von Tierarten			
		Konfliktpotential erkennbar. Realisierung nur unter Beachtung und Durchführung spezieller Maßnahmen.	Die Flächen eignen sich generell hinsichtlich einer Realisierung der geplanten Nutzung. Allerdings wurden bei der Bewertung der Fläche mögliche Konflikte aufgezeigt, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ggf. näher untersucht werden müssen. Dabei kann es sich zum Beispiel um höherwertige Biotope handeln, die Lebensräume von geschützten Tierarten darstellen könnten. In der Folge werden spezielle Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich.			
		Kein Konfliktpotential erkennbar	Bei der Bewertung der Fläche haben sich (ausgenommen der Flächenversiegelung und den damit verbundenen Wirkungen auf das Schutzgut Wasser und Boden) keine offensichtlichen Konflikte ergeben, die einer Bebauung grundsätzlich entgegenstehen. Die Bauflächen			

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		liegen zudem im Bereich geringwertiger Biotope bzw. handelt es sich um bereits deutlich vorbelastete Flächen (z.B. Konversionsflächen oder bereits vorhandene Bebauung). Im Umweltbericht zum FNP werden die für die Artenschutzprüfung im nachgelagerten Planungs- bzw. Zulassungsverfahren erforderlichen Ergebnisse und Angaben - der Flächennutzungsplan-Ebene angemessen dargelegt.			
		Die eigentliche Artenschutzprüfung mit vertiefenden Artfür-Art-Betrachtungen (Stufe II und III) bleibt der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. den nachgelagerten Zulassungsverfahren vorbehalten. Diese gemäß den Anforderungen erfolgte landschaftsplanerische Abstufung der artenschutzrechtlichen Erfassung wie Untersuchungstiefe und Abgleich mit den Wirkungsgefügen findet in den artenschutzrechtlichen Aussagen des BUND sowie der GNOR und des NABU keine ausreichende Differenzierung. In diesem Fall muss auf die nachgelagerte Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen werden.		/	Kenntnisnahme
		Die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I) auf FNP-Ebene erarbeiteten Ergebnisse und Methoden stehen dabei im Einklang mit den landschaftsplanerischen wie artenschutzrechtlichen Erfordernissen und wurden mit dem Umweltamt in vielen Arbeitsschritten abgestimmt sowie in den städtebaulichen Entwicklungsbereichen berücksichtigt. Die von den Naturschutzverbänden BUND, GNOR und NABU zum Artenschutz dargelegten Angaben sind daher unmittelbar in die nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu integrieren.	Artenschutzvorprüfung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und vertieft.		Kenntnisnahme.
		Nutzung erneuerbarer Energien —Solarenergie- (Klimaschutz) Die Stadt Landau verfügt über ein aktuelles Klimaschutzkonzept, das den Ausbau von Photovoltaik und Solarthermie zu den prioritären Klimaschutzmaßnahmen zählt. In den Potentialrechnungen für 2030 und 2050 spielt			

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		schutzkonzept liegt auch eine eigenständige Potential- Studie zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor, in denen u.a. Ausschluss- und Vorbehaltskriterien benannt sind. In eine Planung von Flächen, bei denen eine Realisierung ins Auge gefasst wird, sollten beispielsweise alle geeigneten Flächen entlang bestimmter Verkehrswege integriert werden und die entsprechenden Eignungskriterien sollten detailliert objektiv geprüft und angewendet werden. Vor diesem Hintergrund wäre eine verstärkte Umsetzung der Nutzung von Solarenergie auf Dächern bzw. geeigneten Freiflächen insbesondere in Neubaubereich wünschenswert. So sollte hier berücksichtigt werden, dass für die weitere Umsetzung in der Bauleitplanung die notwendigen Bedingungen für eine möglichst effiziente Solarenergienutzung erfüllt sind. Zudem sollte die Umsetzung durch städtebauliche Festsetzungen vorangetrieben werden. Insbesondere Flächen von großen Hallen oder Betriebsgebäuden bzw. großflächigen	An der Planung sollte festgehalten werden. Die bestehenden Freiflächenphotovoltaikanlage werden durch entsprechende Darstellungen planungsrechtlich gesichert. Grundsätzlich sind Freiflächenphotovoltaikanlagen auf gewerblichen Bauflächen die vor dem 1.01.2010 als gewerbliche Fläche festgesetzt war, Konversionsflächen sowie eigens hierfür ausgewiesenen Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage planungsrechtlich zulässig. Neue Standorte im Außenbereich wurden nicht in den Flächennutzungsplan integriert. Insbesondere die ehemalige Deponie in dem Gewann "Im Jagdstock" würde sich aus städtebaulicher Sicht für eine Nachnutzung als Freiflächenphotovoltaikstandort anbieten. Ob und in welchem Umfang es sich tatsächlich um einen Eignungsstandort handelt, ist zur Neuaufstellung des vorliegenden Flächennutzungsplans noch nicht hinreichend geklärt, sodass auf eine entsprechende Darstellung verzichtet werden sollte. Dachflächenphotovoltaikanlagen bzw. Festsetzungen zur Nutzung und Ausgestaltung der Dachflächen sind nicht		An der Planung wird festgehalten.

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Außenbereich (auf der grünen Wiese). Im Stadtkern von Landau muss jedoch auch berücksichtigt werden, dass im verdichteten Bereich (hoher Anteil an Beton, Betonwüsten Hitzeinseln) das Mikroklima nicht weiter verschlechtert wird. In der Planung sollten auch vermehrt Grünachsen (Biotop-Vernetzung mit Grünstreifen auch im Innenstadtbereich) geschaffen bzw. diese weiterentwickelt werden, d.h. bei Neubauten ist dieser wichtige ökologische Aspekt unbedingt zu berücksichtigen. In den Stellungnahmen des BUND sowie der GNOR und des NABU wird auf diese Aspekte und Erfordernisse detailliert hingewiesen. Der "Masterplan Grün" aus dem			Kenntnisnahme
		Stadtklima / Kaltluftbahnen			
		daraus resultierenden ungünstigen klimatischen Bedingungen muss dem Stadtklima in der zukünftigen Planung ausreichend Bedeutung eingeräumt werden. Es ist darauf verwiesen, dass die Kaltluftbahnen mit hoher und mittlerer Bedeutung im entsprechenden Kartenmaterial verzeichnet sind. Zur Sicherung des Luftaustauschs zwischen Kaltentstehungsgebieten und belasteten Siedlungsräumen sollen bauliche Hindernisse vermieden werden; wir verweisen auf die Stadtklimaanalyse sowie das	des Siedlungsbereichs nicht die Stellung und/oder Höhe der jeweiligen Gebäude/ Hindernisse geregelt wird. Dies ist Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung. Außerhalb des bedeutendsten Kaltluftstroms im Außenbereich sind		Kenntnisnahme

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Neben den Kaltluftentstehungsgebieten und Leitbahnen muss auch die Kernstadt betrachtet werden, in der eine Vielzahl von Hitzeinseln existieren, die für das Leben in der Innenstadt hinreichende Auswirkungen hat. Neben den klimatischen Verbesserungen (Brunnen, Verbesserung der Grünstruktur, Fassaden- und Dachbegrünung) sollte auch die Vernetzung von Grünflächen in der Innenstadt durch eine entsprechende Planung verbessert und entwickelt werden. In den Stellungnahmen der Naturschutzverbände BUND, GNOR und des NABU ist hierzu ebenfalls ein ausführliches Statement vorhanden.		/	Kenntnisnahme
		Für die Verbesserung der klimatischen Bedingungen, u. a. in der Innenstadt wären aus Sicht des Umweltamts besonders zu nennen:			
		 Neuanlage von Grün und pfleglicher Umgang mit bestehenden Grünflächen und Bäumen. Neupflanzung von Straßenbäumen begünstigen durch Schatten- bildung und als Luftfilter das Kleinklima. 	Kenntnisnahme. Nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung.	/	Kenntnisnahme
		Die Anlage von Wasserflächen und Brunnen führt bei Temperaturspitzen im Sommer kleinräumig zur merklichen Kühlung. (In diesem Zusammenhang ist die im letzten Sommer in Trier erfolgte Wiederin- betriebnahme städtischer Brunnen äußerst begrüßens- wert)		/	Kenntnisnahme
		Maßnahmen die den Extremereignissen entgegen- wirken (Begrünung, Retentionsräume schaffen, Wasserflächen und Fassadenbegrünung im Bereich der Hitzeinseln) müssen mit in die Planung einfließen	Regenrückhaltebecken werden im Flächennutzungsplan	1	Kenntnisnahme
		 Dach- und Fassadenbegrünungen verbessern das Kleinklima. Helle Dachflächen und Fassaden sind geeignet, Wärmestrahlen besser zu schlucken oder zu reflektieren. 		/	Kenntnisnahme
		Die genannten Maßnahmen sind auch aus Sicht des Klimaschutzes zu befürworten, denn sie tragen nicht nur zur Anpassung an Klimaveränderungen, sondern auch -			

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		wenn auch im verhältnismäßig geringen Maße - zum Klimaschutz bei. Daher enthält auch der Maßnahmenkatalog des Klimaschutzkonzeptes Punkte wie Fassadenbegrünung oder die Planung der Begrünung bei Neubauten.			
		Stadtwald Taubensuhl			
		Auf Grundlage der räumlichen Entfernung des Stadtwaldes Landau ist die gewählte Darstellung im FNP praktikabel wie korrekt. Das Umweltamt teilt dabei zwar die Einschätzung des BUND hinsichtlich der zu hohen Wildbestände im Stadtwald, kann jedoch keine Einschätzung abgeben, inwieweit dies jagdlichen Belange relevant für die Flächennutzungsplanung sind.		/	Kenntnisnahme
		Biotopverbundplanung			
		landesrechtlichen Vorgaben wie mit den regionalen Erfordernissen, Jedoch sind einige Strukturen des lokalen Biotopverbundes aus dem Landschaftsplan nicht in den FNP übernommen worden. Dies führt zu einer berechtigten Kritik der Verbände an den Darstellungen im FNP. Um landesplanerische Konflikte zu vermeiden und eine Grundlage für eine funktionelle Vernetzung der Biotope zu	An der Planung sollte festgehalten werden. Die Landschaftspläne werden gemäß Landesnaturschutzgesetz RLP als naturschutzfachlicher Planungsbeitrag für die Flächennutzungspläne erstellt und unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als Darstellungen in die Flächennutzungspläne aufgenommen. Die Darstellungen des Landschaftsplans unterliegen somit der Abwägung im Rahmen der Neuaufstellung des FNP. Wird von den Darstellungen des Landschafsplans abgewichen, ist dies zu begründen. Demnach entspricht die gewählte Darstellung der Biotopverbundplanung im FNP 2030 den Anforderungen an die Maßstabsebene und Regelungstiefe des Flächennutzungsplans. In der Planzeichnung werden die landesweiten und regionalen Biotopverbünde vollständig abgebildet. Darüber hinaus werden die Hauptbestandteile des lokalen Biotopverbundes, die in den Randzonen der Dörfer sowie den linearen Verbindungen entlang der Gewässer bestehen, dargestellt. Einzelne Verbindungsflächen dieses Hauptbiotopverbundes, etwa entlang von Straßen oder Wegen, werden aufgrund der Maßstabsebene und auch aufgrund der Übersichtlichkeit nicht vollständig im Flächennutzungsplan dargestellt. Eine Darstellung der Verbindungselemente ist nur bedingt		An der Planung wird festgehalten.

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
			möglich. Die nicht einzeln dargestellten Flächen können als naturnahe Flächen wichtige Trittsteinbiotope bilden. Hier sollte eine eigenständige Themenkarte zum Flächennutzungsplan mit der Abbildung des gesamten Biotopverbunds entwickelt werden.		
			Mit der Nichtintegration der Verbindungsflächen in die Planzeichnung ist keine Nachrangigkeit gegenüber anderen Flächen von Natur und Landschaft verbunden. Der gesamte Biotopverbund aus dem Landschaftsplan ist als öffentlicher Belang bei nachrangigen Planverfahren anzusehen und abwägungsrelevant, unabhängig von der Darstellung im Flächennutzungsplan. Eine räumliche und sachliche Konkretisierung der einzelnen Maßnahmen setzt oft eine intensive Abstimmung mit landwirtschaftlichen Belangen auf der Ebene konkreter Projekte voraus.		
21	Pfalzwerke Netz AG Kurfürstenstraße 29 67061 Ludwigshafen	Stellungnahme vom 19.06.2020; Az.: 745-17387-00) Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 berührt Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs, es bestehen keine Bedenken. Wir geben allerdings nachstehende Anregungen an sie weiter und bitten um Berücksichtigung. Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich Hauptversorgungseinrichtungen Strom sowie Richtfunkstrecken der Pfalzwerke Netz AG. Die genaue Sichtung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans auf Vollständigkeit und Richtigkeit aller zeichnerischen Eintragungen zum Bestand dieser Hauptversorgungseinrichtungen hat folgendes Ergebnis: • Die Hauptversorgungeinrichtungen Strom sind vollständig und richtig zeichnerisch ausgewiesen.			
		 Die Richtfunkstrecken (Korridore) sind zeichnerisch ungenau ausgewiesen. Zum einen fehlen zwei Strecken: eine (fehlende) Strecke verläuft im Westen des Geltungsbereiches, die (fehlende) Zweite im östlichen Teil. Zum anderen wurde im Norden des 		+	Der Verlauf der Richtfunk- strecken wird angepasst.

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Plangebietes eine Richtfunkstrecke bzw. Korridor zu viel ausgewiesen. Zum Nachweis des Bestands unserer Richtfunkstrecken haben wir als Anlage einen aktuellen Auszug aus unserer Bestandsdokumentation beigefügt und bitten um entsprechende zeichnerische Übernahme in die Planzeichnung zum Verfahren. Für eine lagegenaue Übernahme der Führung der Richtfunkstrecken können unsererseits auch digitale Daten zur Verfügung gestellt werden. Bei Bedarf möchten Sie sich bitte mit unserer nachstehend aufgeführten Organisationseinheit im Unternehmen in Verbindung setzen: Pfalzwerke Netz AG Herr Louis Netzbau Telefon: 0621 585-2858 Geografischer- Telefax: 0621 585-2906 Informations-Service GIS-Produktion@pfalzwerke-netz.de Postfach 21 73 65 67073 Ludwigshafen Zur grundsätzlichen Berücksichtigung der im Bereich von Infrastruktureinrichtungen Energie (Strom) sowie Richtfunk (Kommunikation) bestehenden Restriktionen regen wir an, dass Ziffer 8 "Ver- und Entsorgung" in der Begründung zum Flächennutzungsplan um die nachstehenden Inhalte ergänzt wird (Ergänzungen sind in der Formatierung Kursivschrift dargestellt): 8. Ver- und Entsorgung () 8.1.1 Plandarstellungen () 8.1.2 Restriktionen durch Freileitungen Im Flächennutzungsplan sind 20-kV- und 110-kV-Freileitungen der Pfalzwerke Netz AG ausgewiesen. Bei sämtlichen Starkstromfreileitungen ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Schutzstreifen festgelegt sind. Innerhalb der Schutzstreifen dieser Starkstromfreileitungen bestehen Restriktionen für die Ausführung von Vorhaben z.	Die Anregungen zum Kapitel 8 sollten Eingang in die Begründung zum Flächennutzungsplan finden.	+	Die Begründung wird um die Hinweise zu den Richtfunk- strecken und Freileitungen ergänzt.

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		B. zur Errichtung/Erweiterung baulicher Anlagen und bei Pflanzungen. Die Schutzstreifenbreiten ergeben sich in Abhängigkeit von der Spannungsebene sowie technischen Details und können nicht pauschal vorgegeben werden. Auch die darüber hinaus erforderlichen vertikalen/horizontalen Abstände zur Leitungsinfrastruktur sind von (sicherheits-)technischen Details abhängig und können ebenfalls nicht pauschal vorgegeben werden. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren.			
		8.6 Kommunikationsgesetz()8.6.1 Richtfunkstrecken der Pfalzwerke AG			
		Die Korridore der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Richtfunkstrecken der Pfalzwerke Netz AG haben eine Regelbreite von 200 m. Innerhalb dieser Korridore bestehen Beschränkungen für die Ausführung von Vorhaben z.B. bei der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen bezüglich der Bauhöhe und der Fassadengestaltung im Hinblick auf mögliche Reflexionen bzw. Verschaffung. Es sind daher beidseitig der Achse der Richtfunkstrecken Schutzabstände von bis zu 100 m einzuhalten. Die genaue Beeinflussung ist im Einzelfall zu prüfen. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren.			
		Ferner fiel uns bei Durchsicht der Unterlagen auf, dass in der Planzeichnung zum Flächennutzungsplan, unsere 20-kV-Mittelspannungsfreileitung (verlaufend im Bereich Wollmersheim) nicht durchgängig mit der Legendenbezeichnung "E" gekennzeichnet ist, sondern ein Teilabschnitt mit der Legendenbezeichnung "G" versehen wurde. In einem Auszug aus dem Flächennutzungsplan haben wir die betreffende Stelle markiert (vgl. Anlage 2). Wir bitten Sie die Kennzeichnung redaktionell zu korrigieren.		+	Die Leitung wird nachrichtlich als Stromleitung übernommen.
		Grundsätzlich werden wir, zur Berücksichtigung unserer Hauptversorgungseinrichtungen, im Rahmen unserer Beteiligung bei der Durchführung von verbindlichen	Kenntnisnahme	/	Kenntnisnahme

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Bauleitplanungen/Genehmigungsverfahren, eine detaillierte Stellungnahme abgeben. Wir bitten um weitere Beteiligung an den ggf. nachfolgenden Verfahrensschritten und um Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes vorgenommen wird.	Kenntnisnahme	/	Kenntnisnahme
		Weiterhin bitten wir Sie, nach dem In-Kraft-Treten des Flächennutzungsplanes 2030, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus. Anlage 1: Richtfunkstrecken - Auszug aus Plan 443650A1 Anlage 2: Auszug aus der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes Anlagen siehe S. 84, 85		/	Kenntnisnahme
22	Verbandsgemeinde Landau-Land An 44, Nr. 31 76829 Landau	Stellungnahme vom 15.06.2020; Az.: 3/610-05/01 Die Gemarkungsfläche der Ortsgemeinde Ilbesheim befindet sich in unmittelbarer Nähe zu der von Ihnen im westlichen Teil der Stadt geplanten Siedlungsflächenerweiterung (Hagenauer Straße, Anschluss an den Lazarettgarten - südlich der L 509) daher nehmen wir im Rahmen der Behördenbeteiligung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 wie folgt Stellung: • Die vorgesehenen zukünftigen Siedlungsflächen führen zum Verlust von weiteren Kulturlandflächen, die derzeit überwiegend weinbaulich genutzt werden. Den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben in unserem Bereich geht dadurch für ihre Existenz notwendige Bewirtschaftungsflächen verloren, für die keine ausreichenden Ersatzflächen zur Verfügung stehen dürften.	Kenntnisnahme. Aufgrund des aus dem Wohnraumversorgungskonzept der Stadt Landau abgeleiteten Wohnraumbedarfs bis zum Jahr 2030 in Verbindung mit dem regionalplanerischen Ziel "Siedlungsbereich Wohnen" sowie dem der Stadt Landau mitgeteilten Schwellenwert Wohnen von 28 ha, sollen unter Beachtung des		Kenntnisnahme

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
			Durch eine verdichtete Bauweise wird die Flächenneuinanspruchnahme wesentlich reduziert. Dennoch wird bislang unversiegelte und meist landwirtschaftlich genutzte Fläche einer baulichen Entwicklung zugeführt. Unter Abwägung aller Belange ist dies in dem gewählten Umfang vertretbar und städtebauliche sinnvoll, da in den letzten Jahren auch ein erheblicher Preisanstieg für Bauland und Mieten verzeichnet wird. Dies vor dem Hintergrund positiver Bevölkerungsprognosen. Den Belangen der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung wird unter größtmöglicher Reduzierung der Flächeninanspruchnahme der Vorrang gegenüber den Belangen der Landwirtschaft eingeräumt. Das Siedlungsflächenkonzept ist so gestaltet, dass der bis 2030 benötigte Wohneinheitenbedarf auf einer Flächenneuinanspruchnahme von lediglich rund 18 ha verwirklicht werden kann. Die geplante Erweiterung der gewerblichen Bauflächen beruhen auf einer Bedarfsprognose, die vom Verband Region Rhein-Neckar bestätigt wird. Aufgrund des schonenden Umgang mit der Ressource Boden und der reduzierten Flächeninanspruchnahme ist eine existenzbedrohende Lage für die landwirtschaftlichen Betriebe nicht zu erwarten. Insbesondere die wohnbaulichen Erweiterungsflächen in den Stadtdörfern sind in ihrem Umfang angemessen, decken den Eigenentwicklungsbedarf der Dörfer ab und sind größtenteils bereits im FNP 2010 planungsrechtlich als Wohnbaufläche vorbereitet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden mit den Eigentümern und Pächtern fortlaufend Gespräche über Ersatzflächen bzw. Flächenankäufe geführt. In den Stadtdörfern besteht darüber hinaus eine Rückkaufoption für die betroffenen Eigentümer.		
		 Auch dürften sich negative wirtschaftliche Auswirkungen im Hinblick auf Preisentwicklung fü Weinbergsflächen, sowohl beim Erwerb als auch bei de Pacht von Grundstücken, ergeben. 	r Landau eine enorme Bodenpreissteigerung bei		Kenntnisnahme

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
			Inanspruchnahme von Freiflächen, sondern andere Faktoren wesentlichen Einfluss auf die Preisentwicklung hatten. In den Stadtdörfern wird gegenüber des FNP 2010 bilanziell lediglich rund 1 ha neue Wohnbaufläche ausgewiesen. Innerhalb der neu dargestellten Bereiche in den acht Stadtdörfern werden lediglich rund 2 ha Weinbergfläche in Anspruch genommen.		
		Verkehrsbelastung auf der L 509 kommen, mit all seinen negativen Auswirkungen im Hinblick auf Emissionen und Immissionen. Die Verbandsgemeinde teilt insofern die von der Ortsgemeinde Ilbesheim bereits mit Schreiben vom	Kenntnisnahme. Die Entwicklung von Baugebieten geht mit der Zunahme von Verkehr einher. Mit dem Mobilitätskonzept erarbeitete die Stadt Landau Maßnahmen einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Mobilität. Mit den Maßnahmen soll der Verkehr stärker auf die Verkehrsmittel des Umweltverbundes verteilt werden und somit der motorisierte Individualverkehr (MIV) reduziert werden. Der Verkehrsfluss soll durch weitere technische Maßnahmen und weitere Verkehrslenkungsmaßnahmen flüssiger gestaltet werden. Insbesondere die Entwicklung des Wohngebietes im Südwesten der Landauer Kernstadt ist in die Überlegungen einer zukunftsfähigen Mobilität eingebunden. Neben der Stärkung des Umweltverbundes sollen technische Nachrüstungen an Ampelanlagen sowie eventuell andere Verkehrsführungen zum Tragen kommen. Die entsprechenden Fachgutachten zu den zu erwartenden Verkehrsmengen und immissionsschutzrechtlichen Belangen sowie Detailplanungen zur inneren und äußeren Erschließung der Gebiete sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu erstellen und zu berücksichtigen.	/	Kenntnisnahme
23	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Karl-Helfferich-Str. 22 67433 Neustadt	Stellungnahme vom 3.08.2020, Az 34/2-29.00.03 mit Stellungnahme vom 14.08.2018 habe ich zur Vorentwurfsfassung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2030 der Stadt Landau eine Stellungnahme abgegeben. Die darin enthaltenen Bestimmungen und Hinweise behalten auch für die jetzt vorgelegte Fassung des Flächennutzungsplans ihre Gültigkeit. Es ergeben sich jedoch folgende zusätzliche Hinweise: Wasserversorgung			
		Bei der Ausweisung von Wohnbau-, Gewerbe- und Industriegebieten ist zu prüfen, ob die öffentliche	Kenntnisnahme. Die Wasserbedarfsprognose ist nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung. Der	/	Kenntnisnahme

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Trinkwasserversorgung zukünftig und die Brauchwasserversorgung gewährleistet werden kann. Als Grundlage hierfür hat die Energie Südwest eine Wasserbedarfsprognose in Auftrag gegeben, die Daten der Flächennutzungsplanung sind hier zu berücksichtigen. Die Erstellung einer zukünftigen Wasserversorgungskonzeption ist mit der SGD Süd abzustimmen.			
		Abwasserbeseitigung / Niederschlagswasserbewirtschaftung Der in meiner Stellungnahme vom 14.08.2018 aufgeführte Punkt 4 "Abwasserbeseitigung / Niederschlagswasser- bewirtschaftung" wird durch folgenden Hinweis ergänzt:			
		Hitzeinseln abzumildern, ist eine gesamtheitliche Lösung zu			Kenntnisnahme
		Stellungnahme vom 14.08.2018; Az.: 34/2-29.00.03 133BebPl18 Mit Einführung der EG-WRRL (Europäische Wasserrahmenrichtlinie) sind die Anforderungen an die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung stark erhöht worden.			
		In Erfüllung der EG-WRRL sind der Wasser- wirtschaftsverwaltung und den Gewässerunterhaltungs- pflichtigen Körperschaften die Bewirtschaftungsziele für die oberirdischen Gewässer nach § 27 ff. Wasserhaus- haltsgesetz (WHG) sowie die Fristen zur Erreichung dieser Ziele (§ 29 WHG) vorgegeben.			
		Hiernach sollen unsere Gewässer bis zum 22. Dez. 2027 einen guten ökologischen bzw. einen guten chemischen Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potential aufweisen. Demnach besteht zum Erreichen dieser Ziele daher das Gebot zur Vermeidung einer Verschlechterung. Ich bitte diesbezüglich folgende Bestimmungen und Hinweise zu berücksichtigen:			

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		1. Gewässer/Überschwemmungsgebiete: Eine wesentliche Zielvorgabe zur Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes im Sinne der EG-WRRL ist es, den Fließgewässern zur Förderung der biologischen Wirksamkeit und zur natürlichen Entwicklung, sowie aus Gründen der Unterhaltung genügend Freiraum zuzugestehen. Der erforderliche Freiraum ist von der Bedeutung (Größe) des Gewässers sowie der örtlichen Gegebenheit abhängig. Die Ausweisung von freizuhaltenden Gewässerrand-	An der Planung sollte festgehalten werden. Der	-	An der Planung
		streifen und Gewässerentwicklungsstreifen zur Erhaltung und Förderung der biologischen Wirksamkeit der Gewässer und seiner Ufer wird damit einhergehend grundsätzlich gefordert. Gewässerrandstreifen dienen dem Naturschutz und der Landespflege, sie ermöglichen eine natürliche Entwicklung. Gewässerentwicklungsstreifen mindern oder verhindern u.a. Stoffeinträge von benachbarten Nutzflächen	Flächennutzungsplan stellt die die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet in den Grundzügen dar. Eine Darstellung der jeweiligen Gewässerrand- und Entwicklungsstreifen ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Durch die nachrichtliche Übernahme von Überschwemmungsgebieten werden die Gewässerrandstreifen vor Bebauung geschützt. An Gewässern außerhalb der Überschwemmungsgebiete werden die Gewässer in der Regel durch		wird festgehalten.
		Für Gewässer, die von Baugebieten tangiert werden oder sogar durch Baugebiete führen, sind daher Uferrandstreifen in ausreichender Breite auszuweisen, um der vorgenannten Zielvorstellung zu entsprechen.	Ausweisung von Uferrandstreifen ist nicht Bestandteil der	-	An der Planung wird festgehalten.

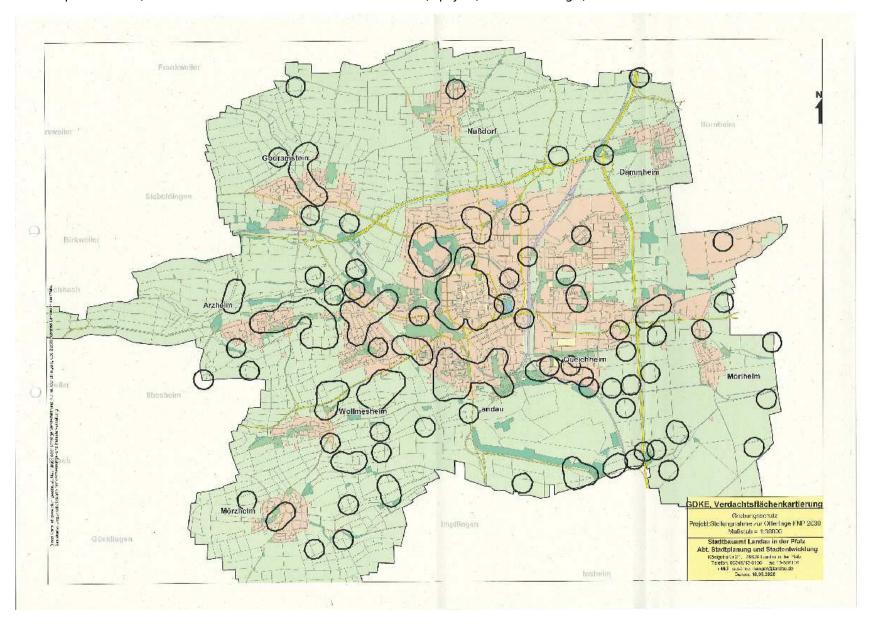
FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Ich weise darauf hin, dass entlang der vorhandenen Gewässer und Gräben von der Böschungsoberkante ein Abstand von mind. 10,00 m Breite von jeglichen baulichen Anlagen und jeglicher Nutzung (dazu gehören auch Zäune, Lagerplätze etc.) mit Ausnahme der Gewässer-pflege, freizuhalten ist.	Kenntnisnahme	/	Kenntnisnahme
		Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen innerhalb der 40 m-Zone Gewässer II. Ordnung sowie innerhalb der 10 m-Zone Gewässer III. Ordnung bedürfen neben der baurechtlichen Genehmigung auch der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 31 LWG.	, -	1	Kenntnisnahme
		Durch Rechtsverordnung vom 10.04.2002 wurden für den Abflussbereich der Queich Überschwemmungsgebiete festgestellt. Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen ist in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt (§ 78 WHG). Ebenfalls untersagt ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich.		/	Kenntnisnahme
		In Einzelfällen kann für Bauvorhaben in Überschwemmungsgebieten eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. (3) Punkt 1 bis 4 WHG erfüllt sind.		/	Kenntnisnahme
		Nach § 4 (2) der v. g. Rechtsverordnung ist für geplante Maßnahmen eine Ausnahme von den Verboten erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung wird durch die Struktur und Genehmigungsdirektion Süd - als obere Wasserbehörde erteilt. Baurechtliche Genehmigungen können erst nach Erteilung der o. g. Ausnahmegenehmigung erfolgen.		/	Kenntnisnahme
		Das Land Rheinland-Pfalz ist dabei Hochwasserinfo- und Starkregeninfopakete für die Kommunen zu erstellen. Die Daten können beim Landesamt für Umwelt angefordert werden und sollten bei der Flächennutzungs- und Bauleitplanung berücksichtigt werden.	Rahmen des Klimaanpassungskonzepts berücksichtigt. Die Ergebnisse wurden in die Begründung integriert. Darüber	/	Kenntnisnahme

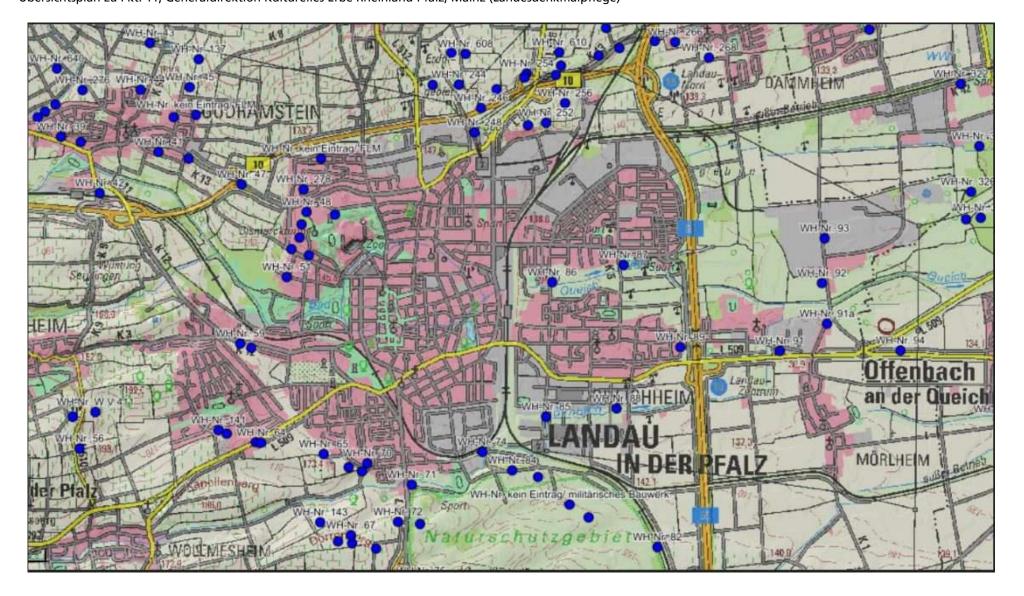
FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		2. Wasserschutzgebiete:			
		Ferner weise ich darauf hin, dass sich innerhalb des Planbereiches folgende festgesetzte Trinkwasserschutz- gebiete befinden: Wasserschutzgebiet Godramstein (die Brunnen werden nur noch zur Notversorgung genutzt)		1	Kenntnisnahme
		 Wasserschutzgebiet Impflingen Wasserschutzgebiet Landau, Horstwiese Wasserschutzgebiet Dreihof, Offenbacher Wald Wasserschutzgebiet im Landauer Stadtwald, Gemeindewald Nußdorf (das WSG wurde neu abgegrenzt und die Ausweisung befindet sich zur Zeit im Rechtsverfahren) Grundsätzlich sind bei der Bauleitplanung die Bestimmungen in der jeweiligen Rechtsverordnung für die Wasserschutzgebiet zu beachten. 			
		3. Geothermische Nutzung			
					Kenntnisnahme
		4. Abwasserbeseitigung / Niederschlagswasserbewirtschaftung:			
		Das Schmutzwasser ist leitungsgebunden zu entsorgen und einer den R.d.T. entsprechenden Abwasserbehandlung zuzuführen.	Kenntnisnahme. Nicht Regelungsinhalt der vorbereitenden Bauleitplanung.	/	Kenntnisnahme
		In Bezug auf das der Schmutzwasserabführung dienende System gehe ich davon aus, dass eine regelmäßige (alle 5 - 10 Jahre) Erfolgskontrolle nach DWA-A 100 erfolgt und durch die abwasserbeseitigungspflichtige Gebiets- körperschaft unter Be-rücksichtigung der Vorgaben nach		1	Kenntnisnahme

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, den spezifischen Randbedingungen und den Zielsetzungen	Kenntnisnahme. Nicht Regelungsinhalt der vorbereitenden Bauleitplanung.	/	Kenntnisnahme
		Niederschlagswasserabflüsse hat eine hohe wasser- wirtschaftliche Bedeutung. Übergeordnetes Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die Wasserbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten			Kenntnisnahme

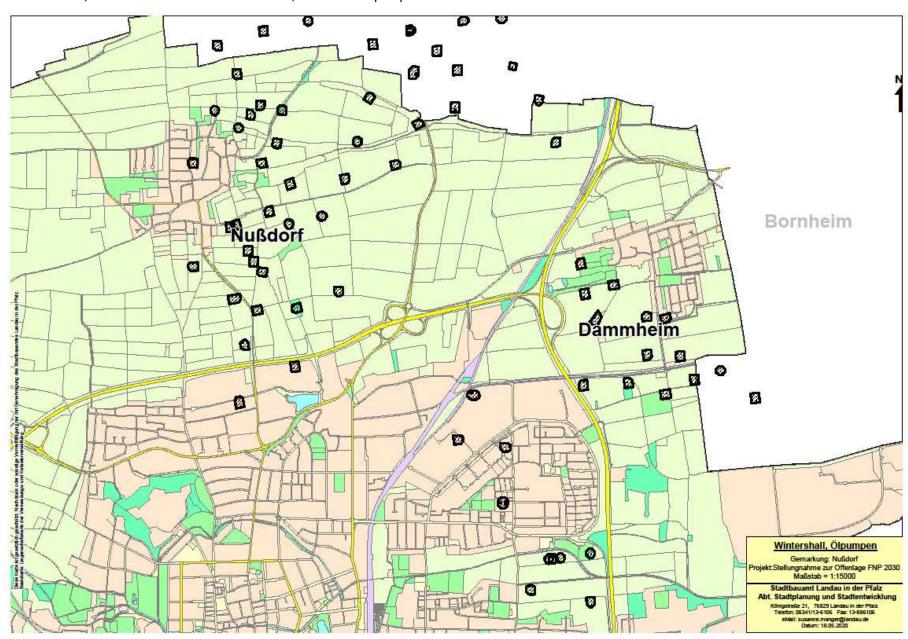
FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Es wird in diesem Zusammenhang auf das im November 2016 erschienene DWA- Merkblatt M 119 "Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen" Bezug genommen. Eine nähere Betrachtung wird zwingend angeraten.			
		Auf die in Aufstellung befindliche Forderung zur Erstellung einer Wasserbilanz bzw. die Thematik der evtl. Notwendigkeit zur Behandlung des Niederschlagswassers nach Entwurf DWA-A 102 (10/2016) wird ergänzend hingewiesen.		/	Kenntnisnahme
		Auf das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) - 3. Fortschreibung 2013-2019 der Stadt Landau sowie meine Zustimmung vom 25.04.2013 nehme ich ergänzend Bezug Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ist neben den Fragen zu den Themenblöcken Wasserbilanz, Niederschlagwasserbewirtschaftung, Zustand Kanalisation und Anwesen im Außenbereich insbesondere auf die Fragestellung des Klimaschutzes/-wandels, der Biodiversität, der Schad-/Spurenstoffe, der Energieeffizienz, des demografischen Wandels, der Digitalisierung, der Organisation, etc. im Rahmen der integralen Wasser-wirtschaft unter Berücksichtigung einer zumutbaren Entgeltsbelastung der Einwohner zur Erhaltung und Optimierung der teils kritischen Infrastruktur zur Sicherstellung eines guten ökologischen und chemischen Zustands und Verbesserung der Lebensqualität einzugehen.	Fragestellungen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu leisten.		Kenntnisnahme
		5. Abfallwirtschaft/Bodenschutz:			
		Ich weise darauf hin, dass im Gebiet des Flächen- nutzungsplans Landau zahlreiche bodenschutz-relevante Flächen (Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen, etc.) vorhanden sind. Diese sind im Bodeninformationssystem Rheinland-Pfalz (BIS BoKat), auf welches die Stadtverwaltung Landau Zugriff hat, dokumentiert. Diese Flächen sind gemäß Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungs-verfahren, Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 5. Februar 2002 (3250-4531) zu berücksichtigen.		/	Kenntnisnahme

Übersichtsplan zu Pkt. 5, Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Speyer (Landesarchäologie)

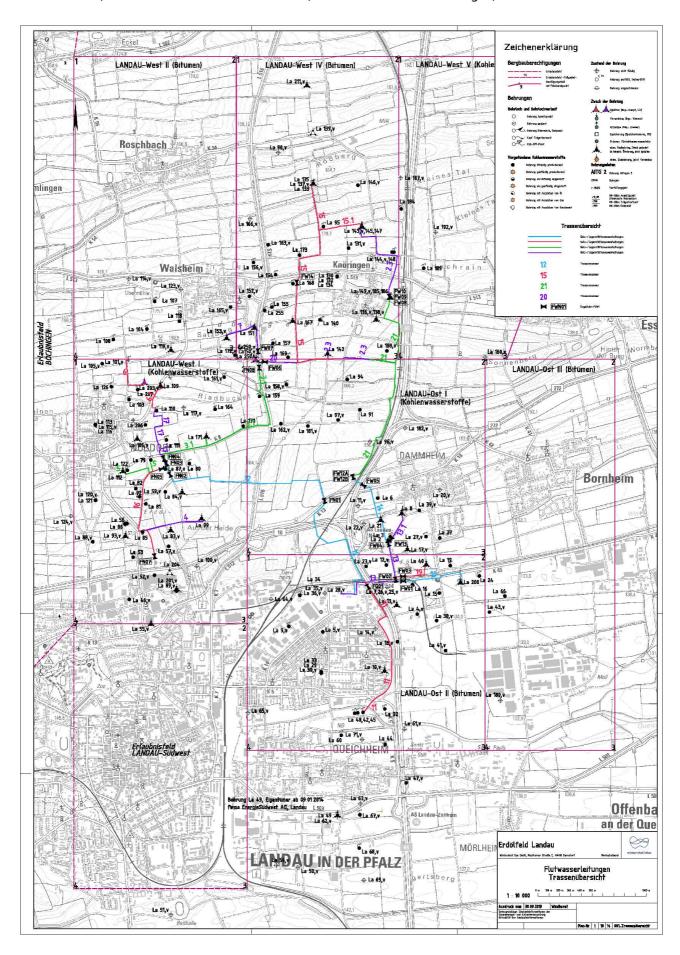




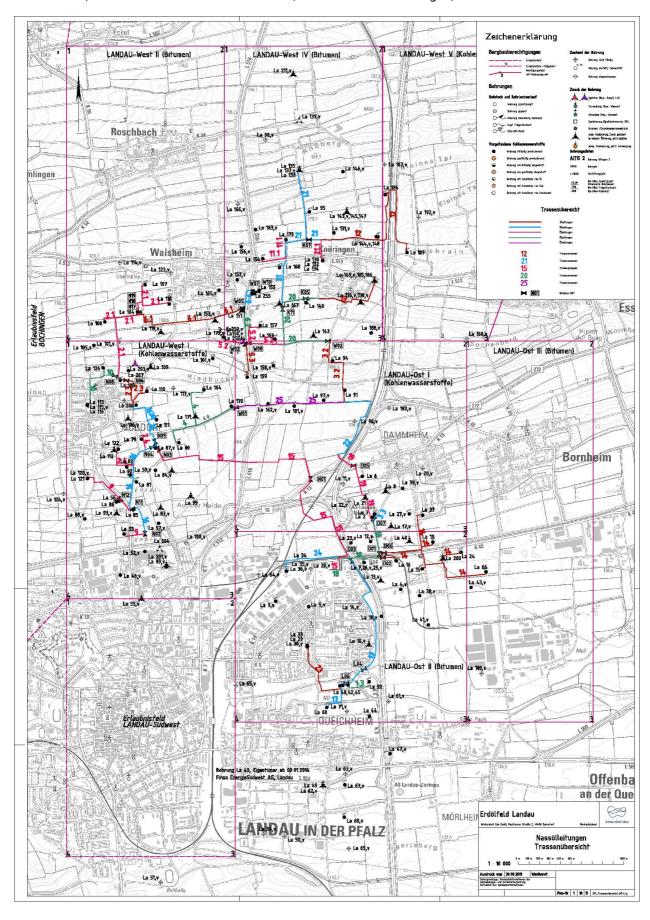
Plan zu Pkt. 12, Wintershall Dea Deutschland GmbH, Barnstorf - Ölpumpen



Plan zu Pkt. 12, Wintershall Dea Deutschland GmbH, Barnstorf – Flutwasserleitungen, Trassenübersicht



Plan zu Pkt. 12, Wintershall Dea Deutschland GmbH, Barnstorf –Nassölleitungen, Trassenübersicht



Gemarkung Wollmesheim:

838/6, 721/3, 552/9 (Teilfläche, siehe Abb. 1)

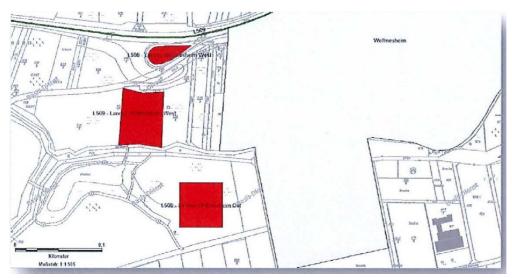


Abb. 1: Kompensationsflächen des LBM Speyer (rot) in der Gemarkung Wollmesheim

Gemarkung Wollmesheim:

1393/3 (Teilfläche, siehe Abb. 2)

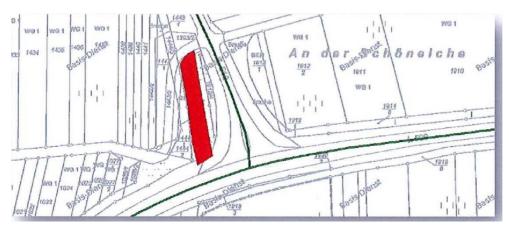


Abb. 2: Kompensationsflächen des LBM Speyer (rot) in der Gemarkung Wollmesheim.

Gemarkung Wollmesheim:

3834 (Teilfläche, siehe Abb. 3), 3836, 1915/2, 2202/1, 2203/1, 2204/1, 2205/1

Abb. 3: Kompensationsflächen des LBM Speyer (rot) in der Gemarkung Wollmesheim.

Gemarkung Arzheim:

1458, 1459, 1460, 1460/2, 1461, 1462, 1463, 1464, 1465, 1466, 1467, 1467/2, 1468, 1469, 1470, 1471, 1472, 1473, 1474, 1475, 1475/2, 1476.

sowie

1478/1, 1479/1, 1480/1, 1481/1, 1482/1, 1483/1, 1483/3, 1483/5, 1490/1, 1491/1, 1492/1, 1493/1, 1494, 1495, 1496.

→ Stellenweise • nur Teilflächen beansprucht, siehe Abb. 4



Abb. 4: Kompensationsflächen des LBM Speyer (rot) in der Gemarkung Arzheim.

Gemarkung Godramstein:

3471, 3549



Abb. 5: Kompensationsflächen des LBM Speyer (rot) in der Gemarkung Godramstein.

Gemarkung Godramstein:

6497 (Teilfläche, siehe Abb. 6).

sowie

6544, 6545, 6546, 6547, 6548, 6549, 6550, 6551 sowie 6176/1

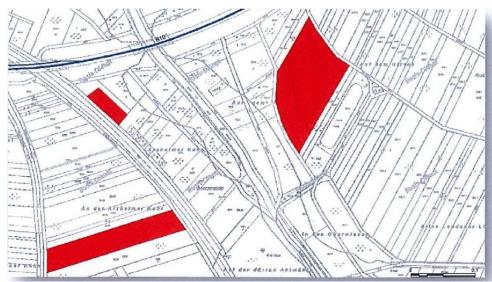
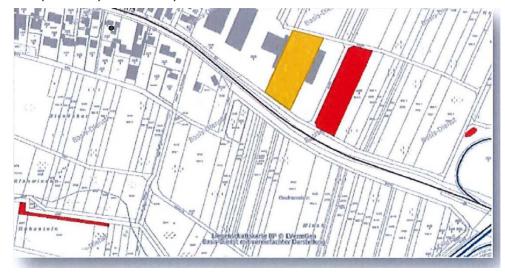


Abb. 6: Kompensationsflächen des LBM Speyer (rot) in der Gemarkung Godramstein.

Gemarkung Godramstein:

6361, 6362, 6363 (alle: jeweils Teilfläche, siehe Abb. 7) sowie 6992/4, 6992/5 sowie

7004/1 (Teilfläche, siehe Abb. 7)



<u>Abb. 7:</u> Kompensationsflächen des LBM Speyer (rot) in der Gemarkung Godramstein (gelb = ehemalige Kompensationsfläche, ersetzt durch 6992/4 und 6992/5)

Gemarkung Godramstein: 7069/1 (Teilfläche, siehe Abb. 8) Gemarkung Nußdorf: 3642/4 sowie 3631/4 sowie 3622/1, 3623/1, 3624/3, 3625/3.



Abb. 8: Kompensationsflächen des L BM Speyer (rot) in der Gemarkung Nußdorf.

Gemarkung Nußdorf:

5076/12 sowie 6159/13 sowie

6159/45 (Teilflächen, siehe Abb. 9), 5077/4, 5077/10 (Teilfläche, siehe Abb. 9), 5078/5

sowie 5136/5, 5128/5.

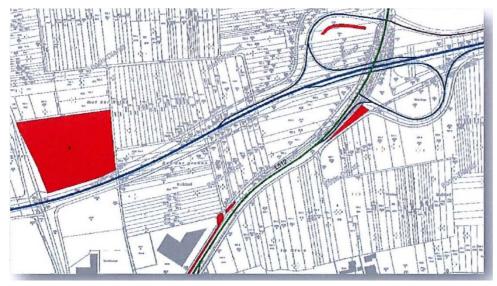


Abb. 9: Kompensationsflächen des LBM Speyer (rot) in der Gemarkung Nußdorf.

Gemarkung Nußdorf:

5217/2, 5237/1, 5238/1 5239/1, 5240/1, 5241/1, 5242/1, 5243/1 sowie

6159/43 (Teilfläche, siehe Abb. 10 rechts), 5310/1, 5310/3

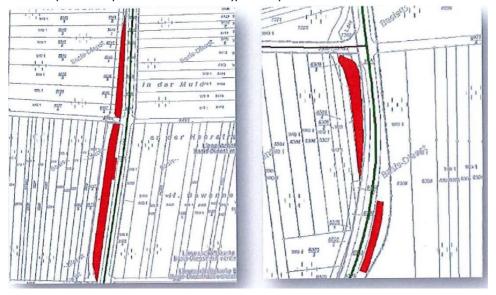


Abb. 10: Kompensationsflächen des LBM Speyer (rot) in der Gemarkung Nußdorf.

Gemarkung Dammheim:

2975/1 (Teilfläche, siehe Abb. 11)

sowie

2964

sowie

2959/4, 2962/2 (jeweils Teilfläche, siehe Abb. 11)

sowie

2937/3

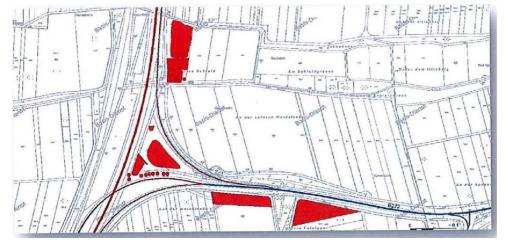


Abb. 11: Kompensationsflächen des LBM Speyer (rot) in der Gemarkung Dammheim.

.

Gemarkung Dammheim:

4003 sowie

3419 (Teilfläche, siehe Abb. 12)

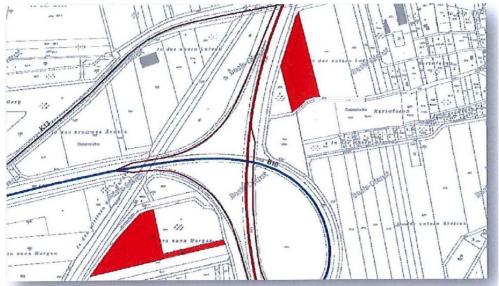


Abb. 12: Kompensationsflächen des LBM Speyer (rot) in der Gemarkung Dammheim.

Gemarkung Queichheim: 1392/1 sowie 1413/3



Abb. 13: Kompensationsflächen des LBM Speyer (rot) in der Gemarkung Queichheim.

<u>Gemarkung Mörlheim:</u> 653/1

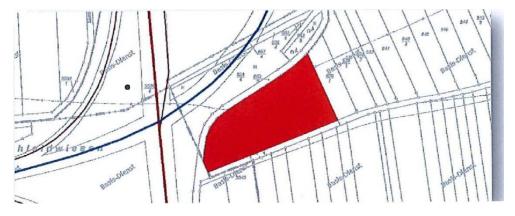


Abb. 14: Kompensationsflächen des LBM Speyer (rot) in der Gemarkung Mörlheim

Plan zu Pkt. 13, Landesbetrieb Mobilität Speyer und Dahn, Kompensationsflächen in Planung

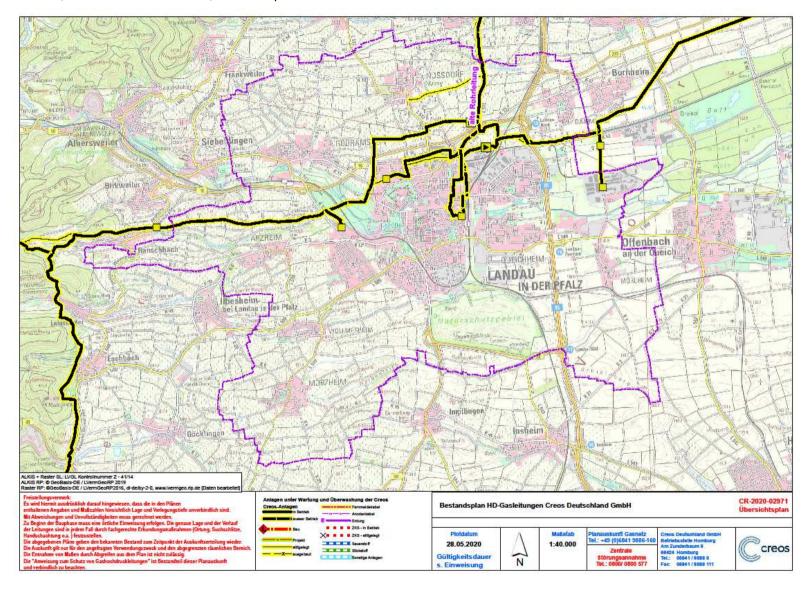
<u>Gemarkung Landau</u>: 5857 = Maßnahme E 1 5853 = Maßnahme E 3

(Teilfläche / schmaler Streifen an der westl. Flurstücksgrenze, siehe Abb. 15)

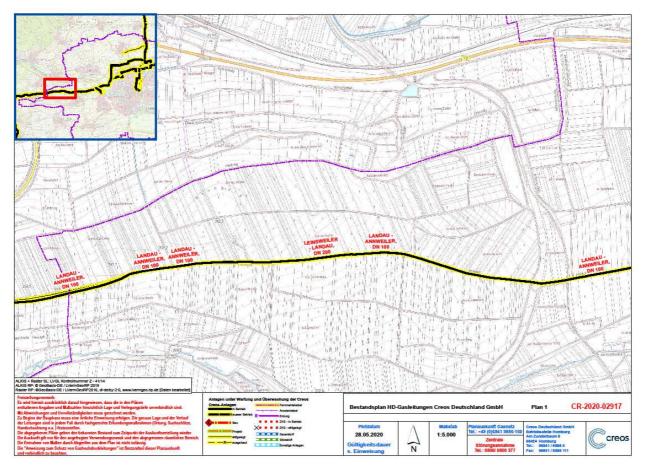


<u>Abb. 15</u>: Planausschnitt Maßnahmenplan des Projektes "B38 / L543 Umbau Knotenpunkt LD-Ebenberg" mit Verzeichnung der Ersatzmaßnahmen E 1 und E 3

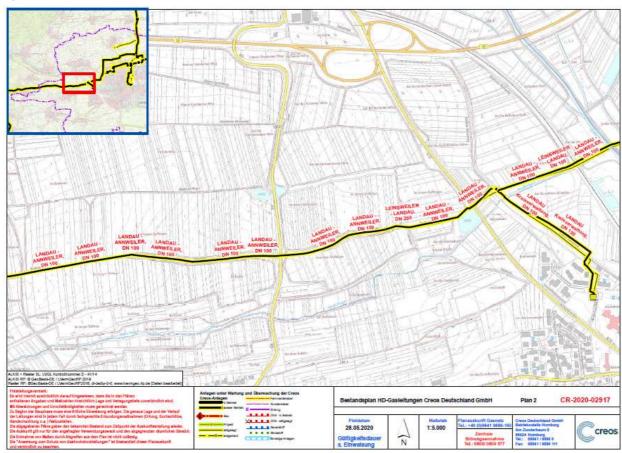
Zu Pkt. 18, Creos Deutschland GmbH, Übersichtsplan



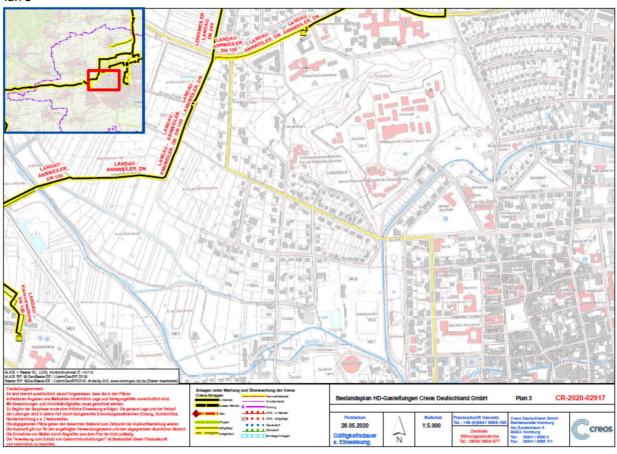
Zu Pkt. 18, Creos Deutschland GmbH, Bestandsplan HD-Gasleitungen Creos Deutschland GmbH, Plan 1

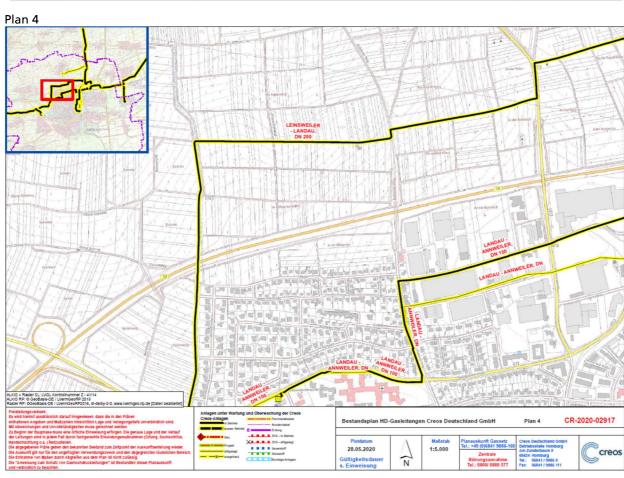


Plan 2

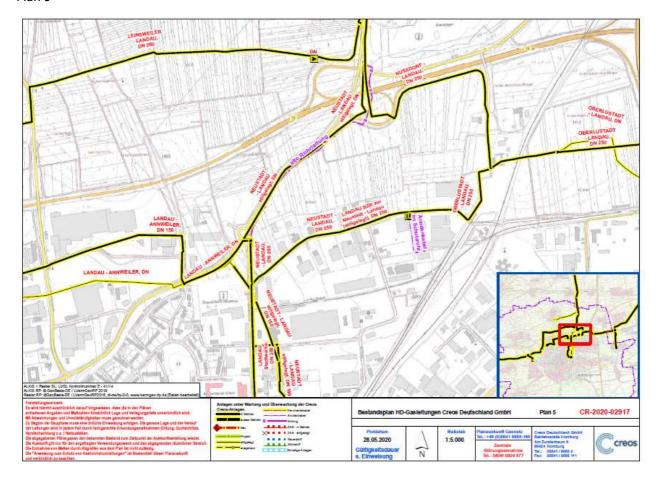


Plan 3

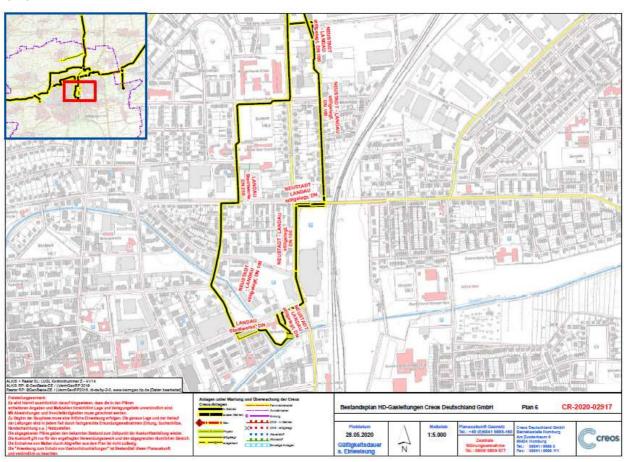




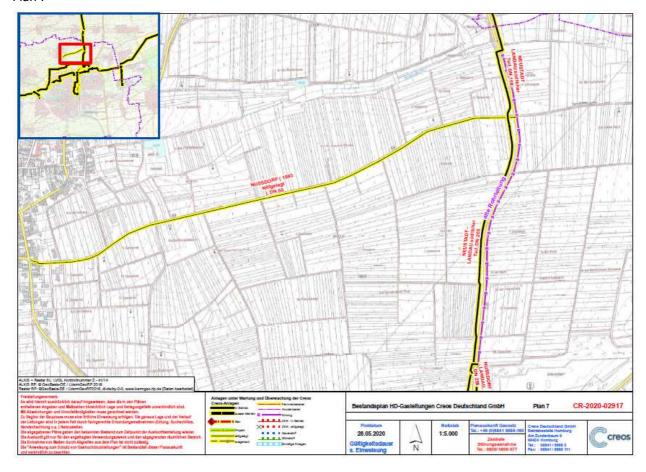
Plan 5



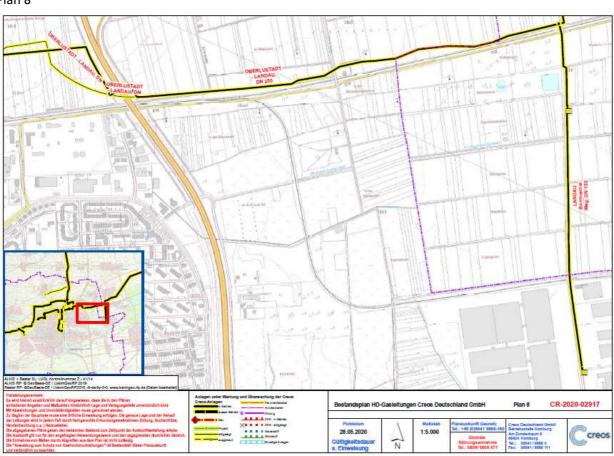
Plan 6



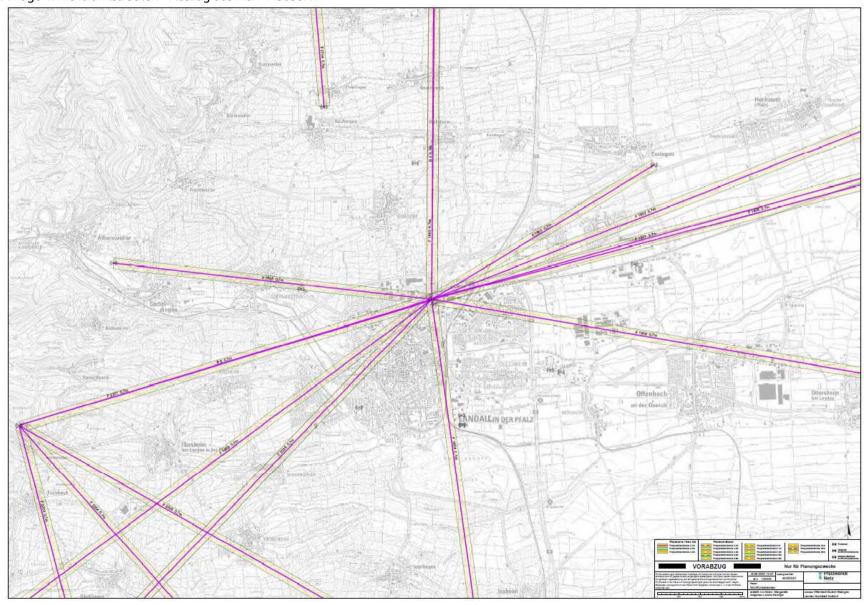
Plan 7



Plan 8



Anlagen zu Pkt. 21, Pfalzwerke Netz AG Anlage 1: Richtfunkstrecken - Auszug aus Plan 443650A1



Anlage 2: Auszug aus der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes

